STADT CELLE

Residenzstadt Celle

Hochwasserschutz in der Region Celle
3. Planfeststellungsabschnitt
Bereich Allerinsel

Unterlage 3.2.3
Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Ausfertigung Nr.

Januar 2013

Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt
alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projekt: Hochwasserschutzmaßnahmen in der Region Celle
3. Planfeststellungsabschnitt
Bereich Allerinsel

Unterlage 3.2.1
Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Bearbeitung: SANDRA GRIMM, Dipl.-Ing. (FH)
Prof. Dr. THOMAS KAISER, Landschaftsarchitekt

Umfang: 158 Seiten

Aufgestellt durch: Stadt Celle
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Planverfasser:

Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt
alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Beedenbostel, den 14.01.2013

.....
Prof. Dr. Kaiser, Landschaftsarchitekt

Titelbild: Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH

Inhalt

		Seite
1.	**Anlass**	5
2.	**Artenschutzrechtlicher Rahmen**	6
3.	**Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag**	7
4.	**Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum**	17
4.1	Methodische Hinweise	17
4.2	Bestandssituation	17
5.	**Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten**	20
5.1	Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten	20
5.2	Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten	23
5.3	Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten	24
6.	**Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten**	27
7.	**Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen**	32
8.	**Resümee**	41
9.	**Quellenverzeichnis**	42
10.	**Anhang**	46
10.1	Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen	46
10.1.1	Säugetiere	47
10.1.2	Vögel - Artenbezogene Betrachtung	74
10.1.3	Vögel - Artgruppenbezogene Betrachtung	124
10.1.4	Wirbellose	150

Verzeichnis der Tabellen

		Seite
Tab. 1:	Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.	8
Tab. 2:	Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.	17
Tab. 3:	Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.	20
Tab. 4:	Vorkommen von geschützten Pflanzenarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden	24
Tab. 5:	Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten.	27
Tab. 6:	Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.	32

1. Anlass

Die Stadt Celle ist durch Hochwässer der Aller und Fuhse gefährdet. Bei einem einmaligen Eintreten eines so genannten 100-jährlichen Hochwassers war vor der Durchführung der inzwischen begonnenen Schutzmaßnahmen mit einem Schaden von bis zu 105 Millionen Euro zu rechnen. In einem Rahmenentwurf (STADT CELLE 2002) hat die Stadt Celle verschiedene Varianten möglicher Maßnahmen zum Hochwasserschutz für die Siedlungsbereiche untersuchen lassen und sich für eine Reihe aufeinander abgestimmter Schutzmaßnahmen entschieden, die in mehreren Bau- und Planfeststellungsabschnitten realisiert werden sollten.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange werden seit 2006 üblicherweise so genannte artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeitet, die sich insbesondere an den Anforderungen des § 44 BNatSchG zu orientieren haben. Mit der Erstellung dieses Fachbeitrages wurde das Büro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) beauftragt.

Die Ergebnisse des vorliegenden Fachbeitrages sind in die Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben (Teil 3.1 der Antragsunterlagen) eingeflossen. Darüber hinaus wurde als weitere vorhabensbezogenen Umweltgutachten eine Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Teil 3.2.1 der Antragsunterlagen) und eine Unterlage zur Eingriffsregelung (Teil 3.2.2 der Antragsunterlagen) erarbeitet.

2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.[1] Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Teil 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Nach § 7 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Von den vorgenannten besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt:

- Arten des Anhanges A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie,
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Artenschutzverordnung als streng geschützt geführt werden.

[1] Alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten sind gleichzeitig streng geschützt.

3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Der Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstreckt sich auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens[2] wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten. Da Störungsverbote nur die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten betreffen, kann sich die Untersuchung für die übrigen geschützten Arten auf die unmittelbar vom Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen beschränken. Für die europäischen Vogelarten und störempfindliche streng geschützte Arten ist darüber hinaus ein erweiterter Wirkraum zu betrachten. Da sich auch die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der Umweltverträglichkeitsstudie an den vorhabensbedingten Störwirkungen von störempfindlichen Tierarten (im vorliegenden Fall Vogelarten) orientiert, ist dieses Untersuchungsgebiet ausreichend bemessen, um den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten sachgerecht erarbeiten zu können.

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen mehr als 200 streng geschützte und mehr als 1 000 besonders geschützte Arten vorkommen (THEUNERT 2008a, 2008b, 2009, 2010), ist es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potenziell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen (BAUCKLOH et al. 2007a, 2007b, LOUIS 2012). Es ist nicht zumutbar, für jede Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen. Eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Untersuchungen“ ist in vielen Fällen ausreichend (BSI 2006, LOUIS 2012). Es ist zu ermitteln, welche Arten aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind. Die Tab. 1 leitet vor diesem Hintergrund den Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verbal-argumentativ ab. Danach ergibt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf für folgende Artengruppen:

- Fledermäuse,
- Fischotter (nur Berücksichtigung vorhandener Daten),
- Vögel,
- Nachtfalter,
- Käfer,
- Farn- und Blütenpflanzen,
- Moose.

[2] Der Einwirkungsbereich und die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens wurden im Rahmen der Klärung des Untersuchungsumfanges für die Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt und abgestimmt.

Tab. 1: Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Die Habitatausstattung des Raumes wird in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen, Kap. 3.3.2) beschrieben.

In Spalte 2 wird das mögliche Vorkommen der in Niedersachsen nach THEUNERT (2008a, 2008b, 2009, 2010) vorkommenden streng geschützten Arten diskutiert.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	**Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens**	**Ableitung des Untersuchungsbedarfs**
Biber und Fischotter, sonstige Säugetiere (außer Fledermäuse)	Für den Biber gibt es neben historischen Nachweisen (zum Beispiel Osterbruch, vergleiche NITSCHE 1995[3]), auch Einzelbeobachtungen aus der oberen Allerniederung und von der Örzte (THEUNERT 2008a, 2010, NLWKN 2011). Ein Nachweise für den Biber im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 3326 liegt gemäß NLWKN (2011) nicht vor. Die Aller stellt einen Hauptlebensraum für den Fischotter dar, so dass die Art in der Vergangenheit in dem Fließgewässer nachgewiesen werden konnte. Nach NLWKN (2011) tritt die Art im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 3326 auf. Aktuell kann erwartet werden, dass die Art den Bereich zur Wanderung nutzt (THEUNERT 2008a, 2010). Im Landkreis beziehungsweise in der Stadt Celle kann die Haselmaus nach NLWKN (2011) potenziell vorkommen. Für den betroffenen Messtischblatt-Quadranten 3326 gibt es aber keinen Nachweis. Zudem legt die Habitatausstattung nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum nicht existieren, da Ausprägungen, auf welche die Art angewiesen ist (haselreiche Gebüsche und Wälder) fehlen. Das Vorkommen von Feldhamster, Wolf, Wildkatze, Luchs, Große Tümmler und Schweinswal im städtisch geprägten Betrachtungsraum ist aufgrund ihres Verbreitungsareales auszuschließen beziehungsweise aufgrund der Habitatausstattung und der Vorbelastung (Störwirkungen) nicht anzunehmen (THEUNERT 2008a, 2010, KAISER 1994). Nachweise im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 3326 gibt es nach NLWKN (2011) nicht.	Das gegenwärtige Vorkommen streng geschützter Arten ist mit Ausnahme des Fischotters auszuschließen. Die Nutzung der Allerniederung als Aufenthaltsort des Fischotters geht aus den Angaben von REUTHER (2002) sowie KAISER & HAHN 2009) hervor und bedarf daher keines weiteren Nachweises. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf, zumal die Arten in der Regel von Jahr zu Jahr deutlich wechselnde Flächen besiedeln (zum Beispiel Maulwurf), so dass aus der Bestandssituation eines Jahres nicht darauf zurückgeschlossen werden kann, ob Vermehrungs-, Wohn- und Zufluchtsstätten zum Zeitpunkt des Eingriffes betroffen sein werden. In einem solchen Fall ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Vermehrungs-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. **→ Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. Die Bestandsdaten zum Fischotter sind zu beachten.**

[3] Mit der bei NITSCHE (1995) verwendeten Ortsbezeichnung „Allerbruch bei Altencelle“ ist offensichtlich das Osterbruch gemeint, in dem ein Gedenkstein an die Erlegung des erwähnten Bibers erinnert.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Fledermäuse	Diverse streng geschützte Fledermausarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Es sind potenzielle Habitate (Altbäume als Quartiere, Gewässer und Gehölzränder als Nahrungshabitate) im Wirkraum vorhanden. Aktuelle Bestandsdaten liegen vor. Dabei konnten die folgenden Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus. Grundsätzlich liegen im Landkreis Celle beziehungsweise im Stadtgebiet nach den Darstellungen des NLWKN (2011) Nachweise für weitere Arten vor. Darüber hinaus verfügt das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301) für einzelne Arten über eine besondere Bedeutung. Dabei handelt es sich um Teichfledermaus, Großes Mausohr Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus. Nachweise im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 3326 gibt es aber nicht. Das Auftreten von Kleiner Hufeisennase, Mopsfledermaus, Nordfledermaus kann ausgeschlossen werden (vergleiche NLWKN 2011, THEUNERT 2008a, 2010).	Da die potenziell vorkommenden Arten streng geschützt sind, relativ feste Quartierbindungen zeigen und potenzielle Habitate im Wirkraum des Vorhabens bestehen (Wälder, Feldgehölze, Hecken, gehölzbestandene Gewässer), sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. → **Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird.**
Vögel	Diverse streng geschützte Vogelarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden. Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.	Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden. → **Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird**.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Reptilien	Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor. Zauneidechse und Schlingnatter kommen in der Region vor (KAISER 1994). Veraltete Nachweise gibt es nach den Darstellungen des NLWKN (2011) im betroffenen Messtischblatt-Quadrant 3326. Jedoch ist ein Vorkommen der Arten in Folge der Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten (NLWKN 2011).	Im Wirkraum des Vorhabens ist das Vorkommen streng geschützter Arten nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, aus der Habitatausstattung des Raumes drängt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf aber nicht auf. Zudem kann anhand der Ausgestaltung des Raumes hinreichend beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann beziehungsweise welche artenschutzrechtlich relevanten Vorkehrungen zu ergreifen sind. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.**
Amphibien	Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch kommen in der Region vor (KAISER 1994).[4] Grundsätzlich liegen im Landkreis Celle beziehungsweise im Stadtgebiet nach den Darstellungen des NLWKN (2011) Nachweise für weitere Arten vor. Darüber hinaus verfügt das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301) für einzelne Arten über eine besondere Bedeutung. Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden, doch werden diese vorhabensbedingt nicht verändert. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Das Vorkommen streng geschützter sowie besonders geschützter Arten ist nicht gänzlich auszuschließen. Anhand der Habitatausstattung des Raumes kann hinreichend beurteilt werden, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann beziehungsweise welche artenschutzrechtlich relevanten Vorkehrungen zu ergreifen sind. Zudem kommt es vorhabensbedingt zu keiner Beeinträchtigung naturnaher Gewässer, so dass eine Betroffenheit geschützter Amphibien nicht zu erwarten ist. Durch die vorhabensbedingten Abgrabungen werden die Landlebensräume der Amphibien eher sogar aufgewertet und es werden sogar neue Laichhabitate geschaffen. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.
Fische und Rundmäuler	Stör und Nordseeschnäpel fehlen im kompletten Landkreis Celle (KAISER 1994), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Das Vorkommen streng geschützter Arten ist auszuschließen. Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung naturnaher Gewässerabschnitte, so dass eine Betroffenheit geschützter Fisch- und Rundmäulerarten nicht zu erwarten ist. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.

[4] Zusätzlich läuft derzeit ein Wiederansiedlungsprojekt des Naturschutzbundes Deutschland für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) oberhalb von Celle bei Osterloh (vergleiche WOHLGEMUTH & KAISER 2011).

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Tagfalter	Wald-Wiesenvögelchen, Kleiner Waldportier, Eisenfarbiger Samtfalter, Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling fehlen im kompletten Landkreis Celle (KAISER 1994), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Der Schwarzfleckige Bläuling tritt zwar im Landkreis Celle auf, doch sind geeignete Habitate im Vorhabensgebiet nicht vorhanden, so dass dessen Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ebenfalls auszuschließen ist. Der Falter benötigt Thymian (*Thymus* spec.) als Nahrungspflanze (FORSTER & WOHLFAHRT 1984, EBERT & RENNWALD 1991, WEIDEMANN 1995). Thymian tritt im Wirkraum des Vorhabens nicht auf (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen). Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, aus der Habitatausstattung des Raumes drängt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf aber nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Lebensstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.
Nachtfalter	Das Vorkommen der in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Nachtfalterarten im Wirkraum des Vorhaben ist aufgrund ihres Verbreitungsbildes in Niedersachsen oder ihrer Habitatansprüche auszuschließen (vergleiche THEUNERT 2008b, 2009) Aktuelle Bestandsdaten liegen vor.	Das Vorkommen streng geschützter Arten ist auszuschließen. Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden. → **Es besteht in eingeschränktem Umfang Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird**.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Käfer	Die Bestandssituation der Käfer in der Region ist unzureichend erforscht. Daher muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass einige streng geschützte Arten tatsächlich in der Region vorkommen können. Unter anderem können Heldbock, Hirschkäfer und Eremit im Wirkraum des Vorhabens vorkommen (vergleiche NEUMANN 1985; KLAUSNITZER 1995; NLWKN 2011). Der Heldbock kommt in Niedersachsen nur noch in wenigen isolierten Einzelvorkommen vor. Im betroffenen Messtischblatt-Quadranten finden sich nach NLWKN (2011) keine Nachweise, so dass ein Vorkommen eher unwahrscheinlich ist. Für den Eremit und Hirschkäfer finden sich nach den Darstellung des NLWKN (2011) Nachweise im betroffenen Messtischblatt-Quadrant 3326. Aktuelle Bestandsdaten liegen zu Totholzkäfern vor. Vorkommen von streng geschützten Wasserkäferarten sind nicht relevant, weil die Gewässer vom Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	Da die potenziell vorkommenden Arten streng geschützt sind und potenzielle Habitate im Wirkraum des Vorhabens bestehen (stärker dimensioniertes Totholz beziehungsweise alte Laubbaumbestände, vorzugsweise Eichen), sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist ebenfalls denkbar. Anhand des Datenbestandes kann die Betroffenheit geschützter Arten ermittelt werden. **→ Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie und speziell von MÜNCHENBERG et al. (2011) abgedeckt wird**.
Hautflügler	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist denkbar. Es ist anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. **→ Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.**

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Libellen	Einige streng geschützte Libellenarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitate sind in erster Linie mit dem Fließgewässer Aller im Wirkraum vorhanden (vergleiche NLWKN 2011, THEUNERT 2008b, 2009). Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor. Gemäß NLWKN (2011) treten Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 3326 nicht auf. Für die Grüne Mosaikjungfer und die Grüne Keiljungfer existieren Nachweise im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 3326. Zudem verfügt der Landkreis Celle beziehungsweise das Stadtgebiet über eine besondere Bedeutung für die beiden Arten. Das Auftreten der Grünen Mosaikjungfer ist in Folge der Habitatausstattung nicht zu erwarten (Altgewässer mit Krebsscheren-Vorkommen fehlen). Für die Grüne Keiljungfer hingegen ist allenfalls der Aller-Nordarm mit seinen naturnäheren Ausprägungen eingeschränkt als Teillebensraum geeignet.	Vorhabensbedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von vergleichsweise naturfernen Gewässerabschnitten der Mühlenaller, des Magnusgrabens und des Hafenbereiches. Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist somit nicht zu erwarten. Das Vorkommen besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. **→ Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.**
Heuschrecken	Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist vor dem Hintergrund des Verbreitungsbildes der Arten sowie anhand der Habitatausstattung nicht zu erwarten (vergleiche THEUNERT 2008b, 2009, CLAUSNITZER & CLAUSNITZER 2005), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Bestandsdaten liegen vor.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen der im Landkreis Celle vertretenen besonders geschützten Arten (vergleiche KAISER 1994) ist aufgrund der Habitatausstattung des Raumes ebenfalls nicht zu erwarten. **→ Es ist kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.**
Spinnentiere	Die Bestandssituation der Spinnen in der Region ist unzureichend erforscht. Die als streng geschützte geltende Goldaugen-Springspinne kam in der Allerniederung bei Celle vor (vergleiche THEUNERT 2008b, 2009). Die Art ist jedoch seit etwa 20 Jahren nicht mehr nachgewiesen und ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist sehr unwahrscheinlich. Aktuelle Bestandsdaten liegen nicht vor.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. **→ Es ist kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.**

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Krebse	Die Bestandssituation der Krebse in der Region ist unzureichend erforscht. Typische Lebensräume der beiden streng geschützten Arten werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt (vergleiche THEUNERT 2008b, 2009).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Typische Habitate besonders geschützter Artein sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden, so dass auch deren Vorkommen nicht zu erwarten ist. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.**
Weichtiere	Die Bestandssituation der Weichtiere in der Region ist unzureichend erforscht. Nach den Darstellungen des NLWKN (2011) treten streng geschützte Arten nicht im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 3326 auf. Ein Vorkommen der Flussperlmuschel, deren Verbreitung gut bekannt ist, kann aber ausgeschlossen werden. Veraltete Nachweise gibt es dagegen nach den Darstellungen des NLWKN (2011) im betroffenen Messtischblatt-Quadrant 3326 für die Bachmuschel. Anhand der Habitatausstattung ist ein aktuelles Auftreten jedoch nicht zu erwarten. Typische Lebensräume dieser und der drei weiteren in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.**
Stachelhäuter	Das Vorkommen des Sonnensternes ist auf die Küste beschränkt, so dass sein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist (vergleiche THEUNERT 2008b, 2009)..	Auch ein Vorkommen besonders geschützter Arten ist aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen. → **Kein Untersuchungsbedarf.**
Farn- und Blütenpflanzen	Von den in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten kommen derzeit nur Ästige Mondraute und Froschkraut im Landkreis Celle vor (vergleiche KAISER et al. 2007). Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens wäre höchst unwahrscheinlich (vergleiche auch GARVE 2007).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Allerdings ist das Vorkommen zahlreicher besonders geschützter Arten denkbar (vergleiche KAISER et al. 2007). → **Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird**.
Moose	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf (vergleiche THEUNERT 2008a, 2010).	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Allerdings ist das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten denkbar. → **Es besteht Untersuchungsbedarf, der aus den Bestandsdatenerhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie abgedeckt wird**.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Flechten	Die als einzige Art streng geschützte Echte Lungenflechte (*Lobaria pulmonaria*) war in Niedersachsen in ihrem Vorkommen auf das Berg- und Hügelland beschränkt (HAUCK 1996). Die Art ist jedoch seit etwa 100 Jahren nicht mehr nachgewiesen und ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist sehr unwahrscheinlich (THEUNERT 2008a, 2010).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen der gegenüber Luftschadstoffe sehr empfindlichen Bartflechten (*Usneaceae*) ist auf den Norden des Landkreises Celle beschränkt (DETHLEFS & KAISER 2000). Die nicht streng geschützten Lungenflechten (*Lobaria* spec.) sind in Niedersachsen ausgestorben (HAUCK 1996). Von den drei in Niedersachsen vorkommenden Flechten der Gattung Schlüsselflechten (*Parmelia* spec.) sind zwei in ihrem Vorkommen auf den Harz beschränkt. Nur die häufige *Parmelia sulcata* könnte theoretisch im Wirkraum des Vorhabens vorkommen (HAUCK 1996). Flechten der Gattungen *Cetraria* und *Cladina* wachsen vor allem in Sandheiden und Magerrasen sowie Flechten-Kiefernwälder. Entsprechende flechtenreiche Biotoptypen sind bau- oder anlagebedingt nicht von Flächeninanspruchnahme betroffen. Die betroffenen Magerrasen weisen keine relevanten Flechtenvorkommen auf, wie im Rahmen der floristischen Erhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie festgestellt wurde. Für die in Niedersachsen sehr seltenen Flechten der Gattung *Anaptychia* gibt es keine Anhaltspunkte auf mögliche Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Somit ist nur das Vorkommen einer Schlüsselflechtenart im Wirkraum des Vorhabens denkbar. Da es sich um eine häufige Art handelt, ist eine detaillierte Erfassung nicht erforderlich. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte der Art (lichte Wälder, freistehende Bäume) schädigen kann. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf.**

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Pilze	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf (vergleiche THEUNERT 2008a, 2010).	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → **Es besteht kein spezieller Untersuchungsbedarf**.

4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum

4.1 Methodische Hinweise

In der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) sind die in Kap. A1 genannten Bestandsdaten und die Erfassungsmethoden dokumentiert. Zur Abschätzung der Betroffenheit sonstiger besonders geschützter Arten wird das Ergebnis der flächendeckenden Biotoptypenkartierung herangezogen, deren Methodik ebenfalls in der Umweltverträglichkeitsstudie dokumentiert ist.

4.2 Bestandssituation

Im Wirkraum des Vorhabens und in dessen näherem Umfeld wurden die in Tab. 2 zusammengestellten geschützten Arten festgestellt. Es handelt sich um 69 besonders geschützte Arten, von denen elf zusätzlich streng geschützt sind. Bei 47 Arten handelt es sich um europäische Vogelarten, bei acht Arten um solche des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der flächendeckend durchgeführten Biotopkartierung und der Erfassung der Farn- und Blütenpflanzen in den von Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereichen des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt.

Tab. 2: Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.

gesetzlicher Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, IV = Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Vögel			
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	§, VS	Brutvogel
Baumpieper	*Anthus trivialis*	§, VS	Brutvogel
Stockente	*Anas platyrhynchos*	§, VS	Brutvogel
Mauersegler	*Apus apus*	§, VS	Brutvogel
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	§, VS	Brutvogel
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	§, VS	Brutvogel
Grünling	*Carduelis chloris*	§, VS	Brutvogel
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	§, VS	Brutvogel
Ringeltaube	*Columba palumbus*	§, VS	Brutvogel
Rabenkrähe	*Corvus corone*	§, VS	Nahrungsgast
Dohle	*Corvus monedula*	§, VS	Brutvogel
Buntspecht	*Dendrocopos major*	§, VS	Brutvogel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Kleinspecht	*Dryobates minor*	§, VS	Brutvogel
Goldammer	*Emberiza citrinella*	§, VS	Brutvogel
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	§, VS	Brutvogel
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	§§, VS	Nahrungsgast
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	§, VS	Brutvogel
Buchfink	*Fringilla coelebs*	§, VS	Brutvogel
Blässhuhn	*Fulica atra*	§, VS	Brutvogel
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	§§, VS	Brutvogel
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	§, VS	Brutvogel
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	§, VS	Brutvogel
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	§, VS	Nahrungsgast
Feldschwirl	*Locustella naevia*	§, VS	Brutvogel
Bachstelze	*Motacilla alba*	§, VS	Brutvogel
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*	§, VS	Nahrungsgast
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	§, VS	Brutvogel
Blaumeise	*Parus caeruleus*	§, VS	Brutvogel
Kohlmeise	*Parus major*	§, VS	Brutvogel
Haussperling	*Passer domesticus*	§, VS	Brutvogel
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	§, VS	Nahrungsgast
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	§, VS	Brutvogel
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	§, VS	Brutvogel
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	§, VS	Brutvogel
Elster	*Pica pica*	§, VS	Nahrungsgast
Grünspecht	*Picus viridis*	§§, VS	Brutvogel
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	§, VS	Brutvogel
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	§, VS	Brutvogel
Girlitz	*Serinus serinus*	§, VS	Brutvogel
Kleiber	*Sitta europaea*	§, VS	Brutvogel
Star	*Sturnus vulgaris*	§, VS	Brutvogel
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	§, VS	Brutvogel
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	§, VS	Brutvogel
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	§, VS	Brutvogel
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	§, VS	Brutvogel
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	§, VS	Brutvogel
Amsel	*Turdus merula*	§, VS	Brutvogel
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	§, VS	Brutvogel
Singdrossel	*Turdus philomelos*	§, VS	Brutvogel
Fledermäuse			
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	§§, IV	-
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	§§, IV	-
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	§§, IV	-
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	§§, IV	-
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	§§, IV	-
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	§§, IV	-
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	§§, IV	-
andere Säugetiere			
Fischotter	*Lutra lutra*	§§, IV	-

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	gesetzlicher Schutz	Status
Nachtfalter			
Brauner Bär	*Arctia caja*	§	-
Rotes Ordensband	*Catocala nupta*	§	-
Großer Eichenkarmin	*Catocala sponsa*	§	-
Bräunlichgrauer Feldbeifuß-Mönch	*Cucullia fraudatrix*	§	-
Totholzkäfer			
Schmalprachtkäfer-Art	*Agrilus laticornis*	§	-
Blaugrüner Eichen-Prachtkäfer	*Agrilus sulcicollis*	§	-
Feldahorn-Bock	*Alosterna tabacicolor*	§	-
Bunter Eichen-Prachtkäfer	*Anthaxia salicis*	§	-
Moschusbock	*Aromia moschata*	§	-
Hainlaufkäfer	*Carabus nemoralis*	§	-
Rosenkäfer	*Cetonia aurata*	§	-
Gewöhnlicher Widderbock	*Clytus arietis*	§	-
Rothörniger Blütenbock	*Grammoptera ruficornis*	§	-
Eichen-Blütenbock	*Grammoptera ustulata*	§	-
Blaugrauer Splintbock	*Leiopus nebulosus*	§	-
Gefleckter Schmalbock	*Leptura maculata*	§	-
Vielbindiger Schmalbock	*Leptura quadrifasciata*	§	-
Graubindiger Augenfleckbock	*Mesosa nebulosa*	§	-
Bunter Linienbock	*Oberea oculata*	§	-
Bunter Scheibenbock	*Phymatodes alni*	§	-
Laubholz-Zangenbock	*Rhagium mordax*	§	-
Großer Pappelbock	*Saperda carcharias*	§	-
Leiterbock	*Saperda scalaris*	§	-
Kleiner Schmalbock	*Stenurella melanura*	§	-
Schwarzer Schmalbock	*Stenurella nigra*	§	-

5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützter Tierarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe Unterlage 3.2.3 der Antragsunterlagen), wurden in mehreren Bereichen geschützte Tierarten festgestellt.

In Tab. 3 sind die Beeinträchtigungen zusammengestellt, durch die es zu einer Schädigung oder Tötung von Individuen geschützter Tierarten beziehungsweise zu einer Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten kommen kann.

Tab. 3: Vorkommen von geschützten Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

gesetzlicher Schutz: **§** = besonders geschützte Art, **§§** = streng geschützte Art, **IV** = Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, **VS** = europäische Vogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

Gefährdungsgrad für Niedersachsen (nach KRÜGER & OLTMANNS 2007, LOBENSTEIN 2004, HECKENROTH 1993, GEISER 1998): **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Wasserfledermaus Großer Abendsegler Kleinabendsegler Zwergfledermaus Rauhautfledermaus Breitflügelfledermaus Fransenfledermaus	§§, IV §§, IV §§, IV §§, IV §§, IV §§, IV §§, IV	3 2 1 3 2 2	potenzielle Tages- und Zwischenquartierbäume (Laubbäume ab einem Alter von etwa 40 Jahren), Baumreihen, Fließgewässer mit Funktion als Leitstruktur und Jagdraum. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: potenzielle Tages- und Zwischenquartierbäume gehen durch die Fällung verloren. Durch den Verlust von Leitstrukturen werden Jagdräume beeinträchtigt.
Fischotter	§§	1	Teillebensraum.	Verluste von Tierhabitaten: Fließgewässerabschnitte der Mühlenaller, die von Überbauung betroffen sind, können Lebensstätten sein, die dadurch verloren gehen.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Vogelarten der Gehölze mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) – Liste siehe unten	§, §§, VSR	* - 3	Die im Nahbereich des Vorhabens vorhandenen Einzelbäume, Hecken, Gehölze und Waldränder sind typische Brutplätze zahlreicher Vogelarten, insbesondere nesterbauender Kleinvögel. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: Gehölze im Bereich des Vorhabens, die für die Überbauung und Geländeumgestaltung gefällt werden, können Vermehrungsstätten sein. Durch die Fällung gehen potenzielle Lebensstätten verloren. [Anmerkung: Horstbäume von Großvögeln sind nicht betroffen.]
Kleinspecht	§, VSR	3	1 Brutvorkommen	Durch die Fällung von Gehölzen gehen potenzielle Lebensstätten (Höhlen) verloren.
Trauerschnäpper	§, VSR	V	2 bis 3 Brutvorkommen	
Blaumeise	§, VSR	*	4 bis 7 Brutvorkommen	
Kohlmeise	§, VSR	*	4 bis 7 Brutvorkommen	
Star	§, VSR	V	4 bis 7 Brutvorkommen	
Buntspecht	§, VSR	*	2 bis 3 Brutvorkommen	
Vogelarten der Gewässer, Saumstrukturen und Röhrichte mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) – siehe Liste unten	§, §§, VSR	* - V	Die im Nahbereich des Vorhabens vorhandene Stillgewässer und das unmittelbar angrenzende Fließgewässer sowie deren Ufer sind geeignet, als Brutplatz von Vogelarten zu dienen. Zudem fungiert der Raum als Nahrungshabitat.	Verlust von Tierhabitaten: temporäre Beeinträchtigung von Brutplätzen und Nahrungshabitaten, die durch die Bautätigkeiten am Magnusgraben beansprucht werden.
Gast- und Rastvögel	§, §§, VSR	V - 1	Die Niederung der Aller ist Bestandteil eines Rastvogelgebietes.[5]	Temporäre Beeinträchtigung eines Rastgebietes durch die Geländeumgestaltung.
Brauner Bär	§	*	Gesamtlebensraum.	Verlust von Tierhabitaten: Gehölze im Bereich des Vorhabens, die für die Überbauung und Geländeumgestaltung gefällt werden, können Vermehrungsstätten sein. Durch die Fällung gehen potenzielle Lebensstätten verloren.
Rotes Ordensband	§	*		
Großer Eichenkarmin	§	2		
Bräunlichgrauer Feldbeifuß-Mönch	§	V		

[5] Nähere Angaben siehe Teil 3.1. der Antragsunterlagen.

geschützte Art	gesetzlicher Schutz	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Schmalprachtkäfer-Art	§	*	Gesamtlebensraum.	Verlust von Tierhabitaten: Gehölze im Bereich des Vorhabens, die für die Überbauung und Geländeumgestaltung gefällt werden, können Vermehrungsstätten sein. Durch die Fällung gehen potenzielle Lebensstätten verloren.
Blaugrüner Eichen-Prachtkäfer	§	*		
Feldahorn-Bock	§	*		
Bunter Eichen-Prachtkäfer	§	3		
Moschusbock	§	*		
Hainlaufkäfer	§	*		
Rosenkäfer	§	*		
Gewöhnlicher Widderbock	§	*		
Rothörniger Blütenbock	§	*		
Eichen-Blütenbock	§	*		
Blaugrauer Splintbock	§	3		
Gefleckter Schmalbock	§	*		
Vielbindiger Schmalbock	§	*		
Graubindiger Augenfleckbock	§	*		
Bunter Linienbock	§	*		
Bunter Scheibenbock	§	*		
Laubholz-Zangenbock	§	*		
Großer Pappelbock	§	*		
Leiterbock	§	*		
Kleiner Schmalbock	§	*		
Schwarzer Schmalbock	§	*		
Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung an Gehölze, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust von geeigneten Fortpflanzungsstätten kommt (auf der Basis der Daten der Brutvogelkartierung, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich der Baufelder): Bluthänfling, Grünling, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Kleinspecht, Goldammer, Trauerschnäpper, Buchfink, Eichelhäher, Gelbspötter, Nachtigall, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Fitis, Elster, Grünspecht, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Girlitz, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel.				
Liste der Vogelarten mit Brutplatzbindung an Gewässern beziehungsweise an deren Ufer, bei denen es vorhabensbedingt zum Verlust von geeigneten Fortpflanzungsstätten kommt (auf der Basis der Daten der Brutvogelkartierung, der ökologischen Ansprüche der Arten und der Habitatausstattung im Bereich der Baufelder): Teichhuhn, Sumpfrohrsänger, Stockente, Rohrammer, Blässhuhn.				

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass neben den in Tab. 3 dargestellten Beeinträchtigungen in der Regel an jährlich wechselnden Stellen Tierarten folgender Artengruppen betroffen sein können:

- Sonstige Säugetiere (besonders geschützte Arten) vor allem im Grünland und auf Brachflächen,
- Reptilien (nur besonders geschützte Arten) vor allem auf Brachflächen, in Säumen, in Gehölzen und an Gewässern,
- Käfer (nur besonders geschützte Arten) vor allem auf Brachflächen, in Säumen, an Waldrändern und in älteren Gehölzbeständen,
- Hautflügler (nur besonders geschützte Arten) vor allem auf Brachflächen und in Säumen,[6]
- Tagfalter (nur besonders geschützte Arten) im Grünland, auf Brachflächen, in Säumen, in Gehölzbeständen und an Waldrändern,
- Spinnentiere (nur besonders geschützte Arten) vor allem auf Brachflächen, in Säumen und an Waldrändern,
- Weichtiere (nur besonders geschützte Arten) vor allem auf Brachflächen, in Säumen und an Waldrändern.

Die Individuen vieler der vorstehend genannten Arten können sich durch Flucht vor einem direkten vorhabensbedingten Zugriff entziehen.

5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen), wurden an 18 Stellen insgesamt fünf geschützte Arten festgestellt (Tab. 4). Darüber hinaus ist nicht gänzlich auszuschließen, dass geschützte Arten aus der Gruppe der Flechten und Pilze betroffen sein können:

- Schlüsselflechte *Parmelia sulcata* in lichten Wäldern oder auf freistehenden Bäumen,
- verschiedene Pilzarten vor allem in Wäldern.

[6] Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nachgesucht und kommen in den zu überbauenden Flächen nicht vor.

Tab. 4: Vorkommen von geschützten Pflanzenarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

gesetzlicher Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art.

Gefährdungsgrad für Niedersachsen (nach GARVE 2004): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste.

Bestandsgröße (nach SCHACHERER 2001): a1 = 1 Individuum, a2 = 2 – 5, a3 = 6 – 25, a4 = 26 – 50, a5 = 51 – 100, a6 = 101 – 1.000, a7 = 1.001 – 10.000, a8 = über 10.000 Individuen.

F-Nr.: die Lage der Fundorte ist in Karte 1b der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen entnommen werden

F-Nr.	geschützte Arten	Schutz-status	Gefähr-dungs-grad	Bestands-größe
90	Wilde Tulpe (*Tulipa sylvestris* ssp. *sylvestris*)	§	3	a6
91	Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*)	§	3	a6
107	Wilde Tulpe (*Tulipa sylvestris* ssp. *sylvestris*)	§	3	a6
152	Wilde Tulpe (*Tulipa sylvestris* ssp. *sylvestris*)	§	3	a7
153	Wilde Tulpe (*Tulipa sylvestris* ssp. *sylvestris*)	§	3	a6
163	Wilde Tulpe (*Tulipa sylvestris* ssp. *sylvestris*)	§	3	a6
165	Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*)	§	3	a6
166	Wilde Tulpe (*Tulipa sylvestris* ssp. *sylvestris*)	§	3	a6
169	Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*)	§	3	a4
170	Wilde Tulpe (*Tulipa sylvestris* ssp. *sylvestris*)	§	3	a5
171	Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*)	§	3	a4
174	Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*)	§	3	a4
176	Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*)	§	3	a5
178	Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*)	§	3	a6
180	Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*)	§	3	a4
187	Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)	§	*	a2
211	Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*)	§	*	a3
222	Stechpalme (*Ilex aquifolium*)	§	*	a1

5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten

Die Betrachtungen zu Störwirkungen beschränken sich gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. Damit sind auch alle im Rahmen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie beziehungsweise Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigenden Arten abgedeckt.

Vorhabensbedingte Störwirkungen ergeben sich zum einen während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb mit seinen Schallemissionen, Fahrzeugverkehr und die Anwesenheit von Menschen. Bei Brutvögeln, Rastvögeln und Säugetieren kann dies dazu führen, dass Teilbereiche gemieden oder ganz verlassen werden. Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf eng umgrenzte Flächen beschränkt ist. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da es in dieser Beziehung zu keiner relevanten Veränderung gegenüber der derzeitigen Situation kommt.

Im Folgenden wird dargelegt, ob und in welchen Umfang die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten im Bereich ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gestört werden.

Fischotter

Angesichts der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch den Straßenverkehr und die Anwesenheit des Menschen, werden die siedlungsnahen Bereiche vom störungsempfindlichen Fischotter (*Lutra lutra*) gemieden. In der Folge ist der Bereich als Hauptlebensraum ungeeignet und er dient ausschließlich als Wanderkorridor. Eine baubedingte Beunruhigung des Fischotters kann weitgehend vermieden werden, da die Bauarbeiten nur am Tage durchgeführt werden und zeitlich begrenzt sind. Relevante Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen.

Fledermäuse

Fledermäuse zeigen keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Relevante Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch vorhabensbedingte Störwirkungen sind somit nicht vorhanden, zumal die baulichen Aktivitäten tagsüber erfolgen, die Fledermäuse aber nachtaktiv sind.

Brut- und Gastvögel

Für Vögel können Störwirkungen durchaus erhebliche Beeinträchtigungen darstellen (zum Beispiel RECK & KAULE 1992, SIMONIS et al. 1996). Im vorliegenden Fall beschränken sich diese auf baubedingte und damit ausschließlich temporäre Störungen. Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es unablässlich, die erforderlichen Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise während der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) durchzuführen. In der Folge kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass von den Störungen Brutstätten europäischer Vogelarten betroffen sind. In einem besonders sensiblen Abschnitt erfolgt zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen eine Beschränkung der Bauzeit.

Im Umwelt der Baustelle kann es durch die Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommen. Allerdings brüten im Nahbereich des Vorhabens überwiegend mobile Arten ohne spezifische Nistplatztreue, die auf derartige Wirkungen reagieren können und nicht als überdurchschnittlich störempfindlich gelten (vergleiche zum Beispiel GARNIEL & MIERWALD 2010, FLADE 1994). Außerdem ist davon auszugehen, dass bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Besonders seltene oder gefährdete Arten sowie Großvögel sind nicht betroffen. Vor dem Hintergrund, dass die baubedingten Störungen nur temporär auftreten und es sich bei dem Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen stark vorbelasteten Raum handelt, sind relevante Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes nicht zu erwarten, zumal die Tiere in der Regel kleinräumig ausweichen können. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der europäischen Vogelarten.

Auch für Gastvögel ist eine bauliche Beunruhigung geeignet, zu nachteiligen Auswirkungen zu führen. Die Aller und angrenzende Bereiche sind Teil eines relevanten Gastvogelgebietes (siehe Unterlage 3.1der Antragsunterlagen). Die Wirkungen sind allerdings als nicht erheblich einzustufen, da der Bereich aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahme nur temporär betroffen ist und die Ausführung der Maßnahme bereits während der Zugzeiten läuft. Somit können die Arten in Folge ihrer hohen Mobilität auf die Störungen reagieren und rechtzeitig in Nachbarabschnitte der Allerniederung ausweichen. Darüber hinaus handelt es sich aufgrund der siedlungsnahen Lage um ein Gebiet mit deutlichen Vorbelastungen.

6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten

Soweit es die Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen erlauben, wurden Vorkommen geschützter Arten von den in Anspruch zu nehmenden Flächen ausgespart. In Tab. 5 sind die sonstigen Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten zusammengestellt.

Tab. 5: Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten.

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	**positive Effekte auf die Schutzgüter**
Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), der AVV-Baulärm sowie sonstiger Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen	- Verringerung der Beeinträchtigung durch Immissionen von Schadstoffen und Lärm (Störwirkungen)
Roden und Fällen von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar).	- Schutz von Habitaten während der Vermehrungszeiten von Tieren (insbesondere Vögel und Fledermäuse)
zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs: - Ruhen der Arbeiten außerhalb der Werktage und nachts - vollständige Räumung der Baufelder (grasige und krautige Vegetation, Röhrichte) im Bereich der Umgestaltungsflächen beziehungsweise Erdarbeiten zur Vorbereitung der durchzuführenden Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Mitte März bis Mitte Juli). Im Falle dessen, dass zunächst lediglich ein kurzes Abmähen oder Kurzhalten der Vegetationsbestände erfolgt beziehungsweise nach dem Abräumen sich bis zum Baubeginn die Flächen wieder begrünen, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.	- Verringerung der Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen - Vermeidung des Verlustes von besetzten Nestern und Jungtieren und somit Verringerung der Beeinträchtigung auf die Vogelwelt, gleichzeitig auch Vermeidung von Fledermaus-Individuenverlusten

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	**positive Effekte auf die Schutzgüter**
zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs (Fortsetzung): - Zur Vermeidung artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, sind die Bautätigkeiten auf der Abgrabungsfläche am Aller-Nordarm zwischen Hafenstraße und der Einmündung der Mühlenaller außerhalb der Hauptbrutzeit der Nachtigall und des Kleinspechtes (Anfang März bis Ende Juli) durchzuführen. Sollten abweichend davon Arbeiten während des Zeitraums erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Bereiche auf Vorkommen der Arten im Jahr der Ausführung der Bautätigkeiten untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, die Vögel Nachtigall und Kleinspecht also nicht im näheren Umfeld der Baustelle brüten. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.	
Konzentration von Unterhaltungsarbeiten im Bereich der umgestalteten Flächen in der Aue auf Zeiten möglichst geringer biologischer Aktivität und außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (Mitte März bis Mitte Juli): Sollten abweichend davon Arbeiten auf Teilflächen während der Vogelbrutzeit erforderlich sein, bedarf es im Vorfeld einer Ortsbegehung durch eine fachkundige Person, die die entsprechenden Abschnitte auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Dabei darf der Bereich für die Maßnahmen nur dann freigegeben werden, wenn dadurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Ortsbegehung darf in den betroffenen Bereichen maximal eine Woche vor der Durchführung erfolgen, da sich ansonsten in der Zwischenzeit neue Vögel ansiedeln können.	- Verringerung der Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen - Vermeidung des Verlustes von besetzten Nestern und Jungtieren und somit Verringerung der Beeinträchtigung auf die Vogelwelt, gleichzeitig auch Vermeidung von Fledermaus-Individuenverlusten
Schutz von Einzelbäumen, sonstigen Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase durch Schutzzäume gemäß DIN 18 920 oder vergleichbare Maßnahmen	- Erhalt wertvoller Tierlebensräume unter anderem für Vögel und Fledermäuse - Erhalt wertvoller Vegetationsbestände

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	**positive Effekte auf die Schutzgüter**
Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen: vorrangig der Aller als Teil des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker)“ - geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Einträge (Baustoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge) bei Errichtung der Gewässerbauwerke, Anlage und Umgestaltung von Gewässern und bei sonstigen Oberbodenbewegungen	- Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften
Vermeidung von Oberbodeneintrag in angrenzende nährstoffarme Biotope wie Magerrasen bei sonstigen Oberbodenbewegungen	- Erhalt wertvoller Tierlebensräume
Sicherung von Pflanzenbeständen geschützter Arten im Bereich der Umgestaltungsflächen, Wiedereinbringen entnommener und gesicherter Bestände im Zuge oder nach der Wiederandeckung von Oberboden auf geeigneten Standorten (*Pseudolysimachion longifolium*, *Tulipa sylvestris*)	- Erhalt geschützter Pflanzenvorkommen
Beanspruchung von Einzelgehölzen beziehungsweise linearen und flächigen Gehölzbeständen sowie sonstige Vegetationsbestände nur im für die Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang. Vor allem in den Uferbereichen der Fließgewässer sowie angrenzend an die Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen.	- Erhalt wertvoller Tierlebensräume
Dauerhafter Erhalt der uferbegleitenden Gehölzbestände am Aller-Nordarm: - Notwendige Pflege- beziehungsweise Unterhaltungsmaßnahmen sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des BNatSchG zulässig, aber auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. - Eine möglicherweise notwendige Auslichtung der Bestände (Rückschnitt, Entnahme einzelner Gehölze, Aufastung und so weiter) ist abschnittsweise durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass ausreichend flächige Gehölzbestände (Länge zwischen 10 und 20 m über die volle Breite) sowie ältere Einzelbäume (vor allem Weiden und Pappeln) verbleiben. Dies dient unter anderem dem Erhalt störungsarmer Brutplätze für die Nachtigall und den Kleinspecht, die zur Vermehrung auf derartige Ausprägungen angewiesen sind (vergleiche SÜDBECK et al. 2005, V. BLOTZHEIM et al. 2001).	- Erhalt wertvoller Tierlebensräume

Art der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen	**positive Effekte auf die Schutzgüter**
Nachsuche beziehungsweise Umsiedlung von geschützten Großmuschelarten durch fachkundige Personen: - Überprüfung des bauzeitliche abgesperrten Abschnittes des Magnusgrabens (geschlossene Fläche des Spundwandkasten) nach der Absperrung - Überprüfung des entsprechenden Abschnitt am Mühlenaller kurz vor Baubeginn beziehungsweise der Herstellung der Spundwand im Bereich des Gewässerbettes des Fließgewässers und der dahinter erfolgenden Überschüttung Eventuell aufgefundenen Muscheln sind von fachkundigen Personen aufzunehmen und in andere geeignete Bereiche in der Umgebung umgesiedelt:	- Vermeidung von Individuenverlusten
Wasserführung des Magnusgraben während der bauzeitlichen Änderung des Abflussquerschnitts: - Erhalt einer ausdauernden Wasserführung im Oberstrom beziehungsweise außerhalb der für die Ausführung des Vorhabens benötigten Baugrube. - Erhalt einer ausreichenden Fließbewegung im Oberstrom beziehungsweise außerhalb der für die Ausführung des Vorhabens benötigten Baugrube. Gegebenenfalls ist mittels geeigneter technischer Verfahren (zum Beispiel Pumpen) dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen maßgeblichen Veränderungen der Wasserführung kommt und ein ausreichendes Fließverhalten bewahrt wird.	- Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen und der dort vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften (unter anderem möglicherweise vorkommende besonders geschützte Muscheln)
Nachsuche nach Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vogelarten vor den durchzuführenden Gehölzfällarbeiten im Bereich geeigneter Strukturen (Höhlen, Spalten, Stammrisse) beziehungsweise bei potenziellen Quartierbäumen (ab etwa 30 cm Stammdurchmesser [95 cm Stammumfang]). Bei Bedarf sind Tiere durch fachkundige Personen zu bergen und umzusiedeln. Die Funde sind zu dokumentieren. Im Rahmen der Höhlenkontrolle sind die Höhen unzugänglich zu verschließen, sofern die Baumfällung nicht am gleichen Tag erfolgt.	- Vermeidung von Individuenverlusten

Die vorgenannten Vorkehrungen stellen sicher, dass folgende der in Kap. 5 ermittelten möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen geschützter Arten weitestmöglich ausgeschlossen werden können:

- Individuenverluste streng geschützter Fledermäuse sowie besonders geschützter Pflanzen,
- Zerstörung besetzter Nester geschützter Vogelarten,
- Störung seltener Vogelarten während der Brutzeit,
- Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für geschützte Muschelarten.

7. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 beschriebenen Vorkehrungen verbleiben die in Tab. 6 zusammengestellten Beeinträchtigungen geschützter Arten. Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgen vor dem Maßstab des § 44 BNatSchG, der nach Auffassung des Bundesgesetzgebers die Anforderungen für die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie einschließt.

Daneben wird in Kap. 10 die Betroffenheit der planungsrelevanten geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten artbezogen oder in Gruppen mittels Artensteckbrief beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 6: Verbleibende Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	**Bewertung der Beeinträchtigungen**
Biber und Fischotter (streng geschützte Arten, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie): Verlust von potenziellen Wanderkorridoren, Verlust beziehungsweise Beeinträchtigung von potenziellen Nahrungshabitaten Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase	Es kommt lediglich zu einer Inanspruchnahme von Randbereichen der Mühlenaller und des Magnusgrabens. Verluste von Teilen eines Revieres beziehungsweise einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind in Folge der naturfernen Struktur, der starken Störbelastungen und der Lebensraumansprüche der Art (vergleiche NLWKN 2011) nicht zu erwarten. Eine gelegentliche Nutzung als Wanderkorridor ist anzunehmen. Durch geeignete Vorkehrungen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass es zu keiner weiteren Einschränkung der Durchwanderbarkeit der entsprechenden Fließgewässerabschnitte kommt. Ferner ist in Relation zum Gesamtgewässer einschließlich der Uferzonen eine vergleichsweise geringe Flächengröße betroffen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag (siehe Kap. 6) kann das Maß der Belastungen reduziert werden. Vor diesem Hintergrund sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population im Sinne des Störungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzbestimmungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Somit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Ferner kommt es durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung von Störeinflüssen in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für den Fischotter.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verlust potenzielle Tages- und Zwischenquartiere (Laubbäume ab einem Alter von etwa 40 Jahren), Verlust beziehungsweise Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie von Leitstrukturen, Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase	Durch die Beschränkung der Fällarbeiten auf den Zeitraum Oktober bis Februar sowie durch eine gezielte Nachsuche an geeigneten Strukturen ist sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Der Verlust potenzieller Tages- und Zwischenquartiere kann nicht ausgeschlossen werden. Es sind jedoch keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartiere sind relevante Beeinträchtigungen des günstiges Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012). Die begleitende Gehölzkulisse und sonstigen Vegetationsflächen sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur für Fledermäuse weitgehend erhalten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Ferner sind die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die Störungen verschlechtern zudem nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind somit nicht als erhebliche Beeinträchtigungen anzusehen. Ferner kommt es durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen (Herstellung naturnaher Elemente zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches auch für Fledermäuse.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
Vogelarten der Gehölze mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue, Liste der Arten siehe Tab. 3) (europäische Vogelarten, besonders geschützt): Verlust von als Brutplatz dienenden Gehölzen, Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Alte Nester von Arten, die in jedem Jahr neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutperiode nicht mehr dem gesetzlichen Schutz (LOUIS 2012). Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Für die planmäßige Ausführung des Vorhaben ist es unablässlich, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise in der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Somit kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zu baubedingten Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten kommt. Durch die Beschränkung der Bauzeit auf der Abgrabungsfläche am Aller-Nordarm zwischen Hafenstraße und der Einmündung der Mühlenaller (siehe Kap. 6), kann sichergestellt werden, dass besonders planungsrelevante Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Baufeldräumung vor Beginn der Brutperiode (siehe Kap. 6) können die übrigen Arten kleinräumig ausweichen. Da im Umfeld genug Ausweichhabitate existieren und keine sehr seltenen Arten mit speziellen Habitatansprüchen betroffen sind, führen die Störwirkungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Daneben sind die Bautätigkeiten zeitlich und räumlich begrenzt. Somit sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt. Ferner kommt es durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung von Störeinflüssen in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Artengruppe.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
Nachtigall (europäische Vogelart, besonders geschützt): Verlust von potenziell als Brutplatz dienenden Gehölzen, Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Durch den dauerhaften Erhalt der uferbegleitenden Gehölzbestände am Aller-Nordarm und die Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass besonders für die Nachtigall als planungsrelevante Art (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) Habitatelemente bestehen bleiben, auf die die Art zur Vermehrung angewiesen ist (vergleiche SÜDBECK et al. 2005, V. BLOTZHEIM et al. 2001). Da die Art zudem jährlich neue Nester baut und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Somit ist allenfalls mit einer Verlagerung der Lebensstätte zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Durch die Beschränkung der Bauzeit auf der Abgrabungsfläche am Aller-Nordarm zwischen Hafenstraße und der Einmündung der Mühlenaller (siehe Kap. 6), kann sichergestellt werden, dass die dort vorkommende Nachtigall nicht erheblich beeinträchtigt wird. Ferner kommt es durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung von Störeinflüssen in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
Kleinspecht (europäische Vogelart, besonders geschützt) und andere Vogelarten mit einer Präferenz von Höhlen als Fortpflanzungsstätte (Liste der Arten siehe Tab. 3): Verlust von potenziell als Brutplatz dienenden Gehölzen, Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Durch den dauerhaften Erhalt der uferbegleitenden Gehölzbestände am Aller-Nordarm (Weiden und Pappeln mit fortgeschrittener Altersstruktur) und die Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) wird sichergestellt, dass besonders für den Kleinspecht als planungsrelevante Art (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) Habitatelemente bestehen bleiben, auf die die Art zur Vermehrung angewiesen ist (vergleiche SÜDBECK et al. 2005, V. BLOTZHEIM et al. 2001). Ferner verbleiben in der Umgebung, vor allem am Nordufer der Aller, weitere Gehölzbestände, die potenziell geeignet sind, als Brutstätte zu dienen. In der Folge ist ein kleinräumiges Ausweichen der Arten möglich. Somit ist lediglich mit einer Verlagerung der Lebensstätten zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Für die planmäßige Ausführung des Vorhabens ist es unablässlich, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten teilweise während der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Somit kann nicht vollständig ausgeschlossen werde, dass es zu baubedingten Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten kommt. Durch die Beschränkung der Bauzeit auf der Abgrabungsfläche am Aller-Nordarm zwischen Hafenstraße und der Einmündung der Mühlenaller (siehe Kap. 6), kann sichergestellt werden, dass der dort vorkommende Kleinspecht als besonders planungsrelevante Art nicht erheblich beeinträchtigt wird. Ferner kommt es durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung von Störeinflüssen in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
Vogelarten der Stillgewässer mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue, Liste der Arten siehe Tab. 3) (europäische Vogelarten, besonders geschützt): Verlust von potenziell als Brutplatz dienender Ufervegetation, Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Alte Nester von Arten, die in jedem Jahr neue Nester bauen, unterliegen nach Abschluss der Brutperiode nicht mehr dem gesetzlichen Schutz (LOUIS 2012). Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Für die planmäßige Ausführung des Vorhaben ist es unablässlich, dass die Geländeumgestaltungen und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) erfolgen. Somit kann nicht vollständig ausgeschlossen werde, dass es zu baubedingten Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten kommt. Da sich nach einem Jahr etwa gleichwertige Habitate einstellen, ist die Beeinträchtigung nicht nachhaltig. Es ist davon auszugehen, dass die Arten für den Zeitraum der Ausführung des Vorhabens ausweichen können. Zudem wurden überwiegend mobile Vogelarten ohne spezifische Nistplatztreue festgestellt, die auf Störungen reagieren können und als schwach empfindlich gegenüber Lärm gelten oder kein spezifisches Abstandsverhalten aufweisen (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Ferner ist davon auszugehen, dass bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingter Lärmimmissionen ein gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Darüber hinaus handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten. Besonders seltene oder gefährdete Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Da die Bauarbeiten zeitlich und räumlich begrenzt sind, können dauerhafte Vertreibungen ausgeschlossen werden. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der zeitweiligen Umgestaltung des Bereiches verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen.
Turmfalke (europäische Vogelart, streng geschützt) und andere Gastvögel (europäische Vogelarten, besonders und gegebenenfalls streng geschützt): Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten	Nach der Beendigung der Baumaßnahme werden sich in etwa gleichwertige Habitate einstellen, so dass die zeitweilige Beeinträchtigung nicht nachhaltig ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gastvögel in andere in der Umgebung vorhandene Habitate (Niederung der Aller oder weiter entfernt gelegene Bereiche) ausweichen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der zeitweiligen Umgestaltung des Bereiches verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
Nachtfalter (besonders geschützte Arten): Verlust von Gesamtlebensräumen	Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Totholzkäfer (streng geschützte Arten): Verlust von Gesamtlebensräumen	Durch die Beseitigung älteren Gehölzbeständen kann ein Verlust von potenziellen Lebensräumen auch streng geschützter Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Europäisch geschützte Arten sind jedoch nicht betroffen (vergleiche MÜHLENBERG et al. 2011). Besonders hochbedeutsame Lebensräume im Bereich des nördlichen Ufers des Aller-Nordarms werden nicht in Anspruch genommen. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Totholzkäfer (besonders geschützte Arten): Verlust von Gesamtlebensräumen	Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
Libellen (besonders geschützte Arten): Verlust beziehungsweise temporäre Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten	Anlagenbedingt kommt es ausschließlich zu Veränderungen von Bereichen mit untergeordneter Bedeutung für die Artengruppe sowohl als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch als Nahrungshabitat. Der Eintrag von Stoffen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzungsstätten in anderen Gewässerabschnitten führen könnten, werden durch die in Kap. 6 beschrieben Vorkehrungen verhindert. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Das Auftreten von streng oder europäisch geschützten Arten kann in Folge der Lebensraumansprüche sowie fehlender geeigneter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012). Ferner kommt es durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen (Herstellung naturnaher Elemente) zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Artengruppe.
weitere besonders geschützte Tierarten (insbesondere Säugetier-, Reptilien-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Spinnen- sowie Weichtierarten): Zerstörung und Beeinträchtigung von Lebensstätten (an Gewässern, im Grünland, auf Brachflächen, in Säumen, in Sümpfen und im Bereich von Gehölzen)	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Beeinträchtigungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Beeinträchtigung liegen aber nicht vor. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen, in Bezug auf geschützte Muscheln als Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 6).
Wilde Tulpe, Langblättriger Ehrenpreis, Sumpf-Schwertlilie, Stechpalme: Zerstörung beziehungsweise Beschädigung von Wuchsorten	Die Umsiedlung der größeren Bestände der Wilden Tulpe und des Langblättrigen Ehrenpreises stellt sicher, dass es zu keinen relevanten Verlusten kommt (siehe Kap. 6). Die Vorkommen der Sumpf-Schwertlilie betreffen eine weit verbreitete ungefährdete Art. Daher sind Umsiedlungen für diese Art im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Bei dem Vorkommen der Stechpalme handelt es sich um einen sehr kleinen Bestand einer ebenfalls weit verbreiteten und ungefährdeten Art, so dass eine Umsiedlung verzichtbar ist. Für einzelne verbleibende Individuenverluste liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Pflanzen saind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

geschützte Art und deren Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
besonders geschützte Flechten- und Pilzarten: Zerstörung und Beeinträchtigung von Vorkommen im Bereich von Gehölzbeständen, Säumen, Brachflächen und Grünland	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Beeinträchtigungen stattfinden, da eine Erfassung jedes Vorkommens geschützter Pflanzen- und Pilzarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Beeinträchtigung liegen aber nicht vor. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Vorkommen liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Pflanzen beziehungsweise Pilze sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

8. Resümee

Das betrachtete Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern.

Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen (detaillierte Ausarbeitung im Rahmen der Unterlage zur Eingriffsregelung, Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Resümierend stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

9. Quellenverzeichnis

9.1 Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (1): 13-18; Stuttgart.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007b): „Nur europäisch geschützte Arten". – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (4): 126-127; Stuttgart.

BLOTZHEIM, U. V., BAUER, K. M, BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. - CD-Rom; Wiebelsheim.

BSI – Bayerisches Staatsministerium des Innern (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Manuskript, http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/, 5 S. + 4 Anlagen; München.

BÜSCHER, D., HEINTZMANN, A., KAISER, T., RÄDER, B., WILLCOX, J. (2004): Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" - Teilgebiet Landkreis Celle. – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage der Bezirksregierung Lüneburg, 46 S. + 2 Karten, Beedenbostel. [unveröffentlicht]

CLAUSNITZER, C., CLAUSNITZER, H.-J. (2005): Die Auswirkung der Heidepflege auf das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*, Herbst 1786) in Norddeutschland. – Articulata **20** (1): 23-35; Erlangen.

DETHLEFS, M., KAISER, T. (2000): Kehren die Bartflechten zurück? – Beobachtungen aus der Südheide. - Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens **53** (1): 22-29; Peine.

DIN 18.920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, September 1990, 4 S.

EBERT, G., RENNWALD, E. (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. – 535 S.; Stuttgart.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

FORSTER, W., WOHLFAHRT, T.A. (1984): Die Schmetterlinge Mitteleuropas. Tagfalter/Diurna (Rhopalocera und Hesperiidae). – 180 S.; Stuttgart.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hannover.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S; Hannover.

GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera). –Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **55**: 168-230; Bonn.

GUTTKE, H. (Bearb.) (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **8**: 280 S.; Bonn – Bad Godesberg.

HAUCK, M. (1996): Die Flechten Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **36**: 208 S.; Hannover.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht (1. Fassung, Stand 1.1.1991). - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **13** (6): 221-266; Hannover.

KAISER, T. (1994): Der Landschaftswandel im Landkreis Celle - Zur Bedeutung der historischen Landschaftsanalyse für Landschaftsplanung und Naturschutz. - Beiträge zur räumlichen Planung **38**: 417 S.; Hannover.

KAISER, T., ELLERMANN, G., GERKEN, R., LANGBEHN, H. (2007): Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landkreises Celle, 4. Fassung. – Florstische Notizen aus der Lüneburger Heide **15**: 2-17; Beedenbostel.

KAISER, T., HAHN, A. (2009): Beurteilung der FFH-Verträglichkeit einer Treppenanlage mit Steinschüttung am Allerufer in Celle. - Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage der Stadt Celle, 20 S.; Beedenbostel. [unveröffentlicht]

KLAUSNITZER, B. (1995): Die Hirschkäfer. - Die Neue Brehm-Bücherei **551**: 109 S.; Magdeburg.

KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde **28**: 21-187; Bonn – Bad Godesberg.

KRÜGER, T., OLTMANNS, B. (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 7. Fassung, Stand 2007. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **27** (3): 131-175; Hannover.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.8.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24**: 165-196; Hildesheim.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzrechts. – Zeitschrift für Umweltrecht **11/2006**: 513-517.

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70** (1): 115-153; Bonn - Bad Godesberg.

MÜNCHENBERG, T., THEUNERT, R., ENGWER, M., KAISER, T. (2011): Naturschutzfachliche Beurteilung des Baumbestandes auf der Celler Allerinsel in Höhe des Allerwehres. – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage der Stadt Celle, 27 S.; Beedenbostel. [unveröffentlicht]

NEUMANN, V. (1985): Der Heldbock. – Die Neue Brehm-Bücherei **566**: 103 S.; Wittenberg.

NITSCHE, K.-A. (1995): Elbebiber (*Castor fiber albicus* MATSCHIE, 1907) im Raum der mittleren Elbe und Ausbreitungstendenzen nach Niedersachsen. – Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens **48** (4): 178-185; Peine.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Herausgeber) (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebenraumtypen - Teil 1 bis 3. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand November 2011, Informationen durch Download auf der Homepage des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (http://www.nlwkn.niedersachsen.de), Abfrage im Mai 2011.

RECK, H., KAULE, G. (1992): Straßen und Lebensräume - Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. - Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik **654**: 230 S.; Bonn - Bad Godesberg.

REUTHER, C. (2002): Die Fischotter-Verbreitungserhebung in Nord-Niedersachsen 1999-2001. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **22** (1): 3-28; Hildesheim.

SCHACHERER, A. (2001): Das Niedersächsische Pflanzenarten-Erfassungsprogramm. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **21** (5 – Supplement Pflanzen): 20 S.; Hildesheim.

SIMONIS, S., JUNKER-BORNHOLDT, R., WAGNER, M., ZIMMERMANN, M., SCHMIDT, K.-H., WILDSCHKO, W. (1997): Der Einfluß einer Autobahn auf die Mobilität von Singvögeln. – Natur und Landschaft **72** (2): 71-77; Stuttgart.

STADT CELLE (2002): Hochwasserschutz in der Region Celle – Rahmenentwurf. Arbeitsgemeinschaft der Büros Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH, Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH, alw – Büro Dr. Kaiser; Celle - Hannover - Beedenbostel. [unveröffentlicht]

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, S., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S.; Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.11.2007. – Berichte zum Vogelschutz **44**: 23-81; Hilpoltstein.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (3): 69-141; Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (4): 153-210; Hannover.

THEUNERT, R. (2009): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil B: Wirbellose Tiere (Korrigierte Fassung 1. September 2009). - Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (http://www.nlwkn.de / Naturschutz / Veröffentlichungen); Stand März 2011.

THEUNERT, R. (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Korrigierte Fassung 1. Januar 2010). - Daten auf der Homepage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (http://www.nlwkn.de / Naturschutz / Veröffentlichungen); Stand März 2011.

WEIDEMANN, H.J. (1995): Tagfalter beobachten, bestimmen. – 659 S.; Augsburg.

WOHLGEMUTH, J. O., KAISER, T. (2011): Naturschutz und Natur erleben in der Allerniederung bei Osterloh (Celle) – Naturschutzfachliches Ziel- und Maßnahmenkonzept. – Arbeitsgruppe Land & Wasser, Gutachten im Auftrage der Stadt Celle, 60 S.; Beedenbostel. [unveröffentlicht]

9.2 Rechtsgrundlagen und Gerichtsentscheidungen

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1, L 100 vom 17. 4. 1997, S. 72, L 298 vom 1. 11. 1997, S. 70, L 113 vom 27. 4. 2006, S. 26),, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12. 8. 2010, S. 1).

10. Anhang

10.1 Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen

Nachfolgend wird die Betroffenheit der planungsrelevanten geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten artbezogen oder in Gruppen mittels Artensteckbrief beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Die Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie zum Bestand und zur Empfindlichkeit stammen im Wesentlichen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (Stand November 2011) (NLWKN 2011) und den Verzeichnissen der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a, 2008b, 2009, 2010). Daneben wurden die für die jeweilige Artengruppen relevanten bundes- und landesweiten Roten Listen (HECKENROTH 1993, KRÜGER & OLTMANNS2007, SÜDBECK et al. 2007; MEINIG et al. 2009) und gegebenenfalls darüber hinaus erforderliche Literatur (SÜDBECK et al. 2005, V. BLOTZHEIM et al. 2001, FLADE1994) herangezogen.

10.1.1 Säugetiere

Biber (*Castor fiber*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Biber (*Castor fiber*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (0)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☒ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Biber sind hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel und anpassungsfähig, stellen aber einige besiedlungsrelevante Mindestanforderungen an die Qualität der Lebensräume. Bevorzugt werden langsam fließende (Gefälle maximal 2%) oder stehende (ab 300m² Fläche), natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter frostfreie Gewässer und deren Uferbereiche mit strukturreicher Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen. Besiedelt werden Altwässer in Auenlebensräumen, Gewässer in Niedermoorgebieten sowie Gewässer im Agrar- und Siedlungsraum und in Teichwirtschaften. Im Sommer liegt die Reviergröße bei 1 bis 3 km Fließgewässerlänge (bei ungünstigen Nahrungsverfügbarkeit 5 bis 9 km. Im Winter hingegen ist diese bedeutend geringen (oft wenige 100 m). Stillgewässer werden ab einer Flächengröße von 300m² Fläche bevölkert, wobei mehrere Familien nur an relativ großen Seen auftreten. Markierung und Verteidigung von Siedlungsrevieren. Nahrungsreviere einzelner Familienverbände können sich räumlich überlappen. Wasser stellt den Hauptlebensraum der Art dar. Wassertiefe mindestens 80 cm, für Bauanlagen mindestens 2 m, die Breite mindestens 5 bis 20 m. Präferiert werden stellenweise relativ steile Gewässerränder (> 45° Hangneigung), die für die Anlage von Wohnröhren auch grabbar sein müssen. Röhren- beziehungsweise Burgeingänge liegen obligatorisch unterhalb der Wasseroberfläche.
Unter natürlichen Umständen sind Biber vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Gegebenenfalls ist in Abhängigkeit von weitgehender Störungsfreiheit im Siedlungsgebiet eine Tagaktivität möglich. Ausgeprägte Reviertreue und innerhalb der Revierverbände enge soziale Kontakte. Die Art besiedelt Erhöhlen sowie mit Holz und zum Teil auch mit Schlamm abgedeckte Mittelbaue, aber auch aus Gehölzteilen aufgeschichtete Burgen. Unter geeignete Umstände werden Dämme (meist etwa 70 bis 100 cm hoch, bis zu 10 m lang) zur Wasserstandsregulierung an Gewässern mit schwankenden Wasserständen errichtet. Durch die Aktivitäten des Biber zum Dammbau (Fällung, Verbiss) werden im Umfeld Vegetationsbestände deutlich beeinflusst.
Biber ernähren sich ausschließlich von Wasserpflanzen, Gräsern und Kräutern sowie von geschälten Rinden und dem Jungwuchs von Sträuchern und Bäumen (Präferenz Weichholzarten).

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland wurde aktuell beziehungsweise zur Jahrtausendwende die Population mit deutlichem Schwerpunkt in den elbanliegenden Bundesländern auf etwa 6.000 Tiere, der bundesdeutsche Gesamtbestand aller Unterarten auf über 10.000 Exemplare geschätzt. Die Hauptvorkommen liegen in den neuen Bundesländern (mit Ausnahme von Thüringen) und in Bayern. Getrennte Vorkommen im westlichen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, südliches Hessen und Baden-Württemberg.
In Niedersachsen Etablierung an der Elbe und den Mündungen der Nebenflüsse von Schnackenburg bis in den Landkreis Harburg. Vorkommen an der Hase und Ems einschließlich der Unteren Seegeniederung sowie im Drömling. Nachweise auch südlich von Hannover, Landkreis Hameln-Pyrmont und Hildesheim. Vereinzelt in der oberen Allerniederung sowie Örtze und in den Landkreisen Heidekreis und Hannover.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Durch das Vorhaben betroffene Art

Biber (*Castor fiber*)

Vereinzelt tritt der Biber in der oberen Allerniederung auf. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind gegenwärtig jedoch keine Nachweise bekannt. Es ist allenfalls eine unregelmäßige Nutzung vor allem des Aller-Nordarms als Wanderkorridor möglich. Das sich dort befindende FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301) verfügt über eine besondere Bedeutung für die Art.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Im Rahmen des Vorhabens werden ausschließlich naturferne Fließgewässerabschnitte der Mühlenaller und des Magnusgrabens in Anspruch genommen, bei denen in Folge der Strukturdefizite, den starken Störbelastungen und den Lebensraumansprüchen der Art nicht davon auszugehen ist, dass es sich um Teile eines Reviers beziehungsweise einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art handelt. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden. Ferner werden lediglich Randbereiche in Anspruch genommen, so dass in Relation zum Gesamtgewässer einschließlich seiner Uferzonen eine vergleichsweise geringe Flächengröße betroffen ist.
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände
- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Baubedingte Störungen der Art können durch eine zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag deutlich reduziert werden. Ferner sind die Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung der Bautätigkeiten beschränkt.
Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Durch die Herstellung des Siel- und Schöpfbauwerkes am Magnusgraben kommt es zu keiner weiteren Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen, da ein Gebrauch des

Durch das Vorhaben betroffene Art

Biber (*Castor fiber*)

Fließgewässers in Folge der naturfernen Struktur und den im weiteren Verlauf bestehenden Wanderhindernisse nicht zu erwarten ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Ferner unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Biber (*Castor fiber*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Fischotter (*Lutra lutra*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Fischotter (*Lutra lutra*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (3) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (1)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Fischotter präferieren flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsareale, wobei grundsätzlich alle Gewässerlebensräume (Gebirgsbäche, fließende und stehende Gewässer bis zu den Küsten) besiedelt werden können. Dabei ist wichtig, dass diese über eine hohe Strukturvielfalt (Gewässerstruktur, Mäander, Gehölze, Hochstaudenfluren, Röhrichte) und ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen verfügen. Störungsarm beziehungsweise -freie Bereiche werden bevorzugt. Das Mindestareal beträgt etwa 25 m^2 und für Mutter-Junge-Familien etwa 30 km^2 mit günstigen Strukturen und Störungsfreiheit. Eine optimale Lebensraumausstattung erhöht die Stetigkeit.
Die Art ist hauptsächlich nachaktiv und sehr wanderaktiv (Wanderstrecke pro Nacht 10 – 20 (-25) km (Rüden), 3 – 10 km (Fähen). Die Wanderung erfolgt hauptsächlich entlang der Gewässer, aber auch mehrere Kilometer zwischen den Gewässersystemen. Dabei werden häufig über Jahre dies selben Wechsel genutzt. Schlafplätze sind einfachste Verstecke wie Reisighaufen oder ausgespülte Ufer.
Bei der Nahrung verfügen Fischotter über ein breites Spektrum (Fische, Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Mollusken).

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Die Hauptvorkommen befinden sich in den nordöstlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie Sachsen. Die Nachweise nehmen in Richtung Westen deutlich ab. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Norden Schleswig-Holsteins über das gesamte Norddeutschland einschließlich Niedersachsen bis in den Thüringer Wald, den Oberpfälzer Wald und den Bayrischen Wald im Süden. Vereinzelte Vorkommen im Westen und Süden Niedersachsen, im Norden Thüringens, in Rheinland-Pfalz und im Gebiet um Bad Reichenhall.
In Niedersachsen ist eine Ausbreitungstendenz vorhanden. Die Hauptvorkommen liegen zwischen der Aller und der Elbe sowie verschiedentlich zwischen Wilhelmshaven und Emden. Daneben gibt es Nachweise aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Feststellung konnten zudem in der Region Cloppenburg gemacht werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Für die Aller im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen des Fischotter bekannt. Das Fließgewässer wird von der Art als zentrale Ost-West-Verbindung zwischen den Hauptvorkommen in den naturnahen Aller-Nebenflüssen und in andere weiter entfernte Gebiete genutzt. In der Folge erscheint eine allenfalls eine unregelmäßige Nutzung vor allem des Aller-Nordarms als Wanderkorridor möglich. Das sich dort befindende FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301) verfügt über eine besondere Bedeutung für die Art.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Fischotter (*Lutra lutra*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Im Rahmen des Vorhabens werden ausschließlich naturferne Fließgewässerabschnitte der Mühlenaller und des Magnusgrabens in Anspruch genommen, bei denen in Folge der Strukturdefizite, den starken Störbelastungen und den Lebensraumansprüchen der Art nicht zu erwarten ist, dass es sich um Teile eines Revieres beziehungsweise einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art handelt. Individuenverluste im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können somit ausgeschlossen werden. Ferner werden lediglich Randbereiche in Anspruch genommen, so dass in Relation zum Gesamtgewässer einschließlich seiner Uferzonen eine vergleichsweise geringe Flächengröße betroffen ist.
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände
- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Wasserführung des Magnusgrabens während der bauzeitlichen Änderung des Abflussquerschnittes
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Baubedingte Störungen der Art können durch eine zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs auf den Tag deutlich reduziert werden. Ferner sind die Auswirkungen zeitlich auf die Ausführung der Bautätigkeiten beschränkt.
Darüber hinaus kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Über dies hinaus erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Durch die Herstellung des Siel- und Schöpfbauwerkes am Magnusgraben kommt es zu keiner weiteren Zerschneidung von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen beziehungsweise zum Verlust funktionaler Beziehungen, da ein Gebrauch des Fließgewässers in Folge der naturfernen Struktur und den im weiteren Verlauf bestehenden Wanderhindernisse nicht zu erwarten ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Ferner unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Fischotter (*Lutra lutra*)

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Fischotter (*Lutra lutra*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Epitesicus serotinus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (G) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)[7]	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☒ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Breitflügelfledermäuse gehören zu den typischen Gebäude bewohnende Arten und haben ihre Wochenstuben in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden, aber auch in Wandverschalungen und Zwischendecken. Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Dabei werden eher trockene Höhlen, Stollen und Keller angenommen. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Als Jagdlebensräume bevorzugt werden Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken und Gebüschen sowie strukturreiche Gewässer. Ferner wir an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und Viehweiden gejagt. Der abendliche Jagdflug beginnt nach Sonnenuntergang, wobei der Jagdflug eher geländeorientiert und oft in 3 bis 4 m Höhe über den Boden an Gebäuden, Laternen, Bäumen und anderen Strukturen erfolgt. Die Beute besteht überwiegend aus größeren Insekten wie Schmetterlingen oder Käfern. Diese werden im Flug gefangen und gefressen. Die Art wandert kaum.
In der Zeit von Oktober bis März / April Winterschlaf mit Aufwachphasen. In der zweiten Maihälfte bildet die Breitflügelfledermaus Wochenstubengesellschaften. In den meisten Fällen wird Ende Juni / Anfang Juli ein Jungtier geboren.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Die Art ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet. Der Schwerpunkt liegt jedoch in den nordwestlichen Bundesländern. Angaben über die Bestandssituation in den einzelnen Bundesländern sind sehr unterschiedlich.
In Niedersachsen ist die Breitflügelfledermaus verbreitet. Von den ostfriesischen Inseln sind Nachweise nur von der Insel Norderney bekann.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus wurde in zwei Teilbereichen an der Mühlenaller mit jeweils einem Einzelexemplar jagend nachgewiesen. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tages- beziehungsweise Zwischenquartiere genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).
Das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301), das sich im Bereich des Aller-Nordarms erstreckt, verfügt über eine besondere Bedeutung für die Art

[7] Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): stark gefährdet (2).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Epitesicus serotinus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten und auch mögliche Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie auch die Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses sind zudem zeitlich begrenzt.
Die begleitende Gehölzkulisse und sonstige Vegetationsfläche sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur für die Breitflügelfledermaus weitgehend erhalten.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch eine Veränderung der Wasserführung beziehungsweise in Folge der Umgestaltung der Strömungsgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten. Da diese Veränderungen sich ausschließlich auf den Hochwasserfall beschränken, ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen kommt. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art

Breitflügelfledermaus (*Epitesicus serotinus*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Wasserfledermaus (*Myotis daubertonii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)[8]	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Wasserfledermäuse sind Waldfledermäuse, die eng an größere Wasserflächen gebunden sind und vorwiegend über diesen jagen. Im Flachland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließgewässer- und Stillgewässern. Der Ausflug erfolgt bei Dämmerung. Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen. Dabei werden aber auch enge Spalten auf Dachböden, hinter Fensterläden und Mauerspalten genutzt. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollensystemen, Bunkern, Kellern und alten Brunnenanlagen.
Beutetiere werden im Flug gefangen oder von der Wasseroberfläche abgelesen, wobei windstille Uferbereiche bevorzugt werden. Die wichtigste Beutetiergruppen stellen Zuckmücken und Köcherfliegen dar. Gelegentlich werden auch kleinere Fische gefangen. Der Jagdflug erfolgt dabei an Gewässern dicht über der Wasseroberfläche und in Wäldern fliegt die Art in einer Höhe von 1 bis 5 m.
Die Jagdgebiete (Gewässer) liegen meist nur 2 bis 5 Kilometer vom Quartier entfernt. In den Winterquartieren sind die Tiere bei milder Witterung noch bis in den Oktober hinein nachts aktiv und verlassen die Quartiere zur Nahrungsaufnahme. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist mittlerer Strecken von unter 150 Kilometer zurückgelegt. Der Winterschlaf endet bereits Ende März bis Anfang April. Die Wochenstube werden oft in Baumhöhlen ab Mai bezogen. Die Geburt der Jungtiere erfolgt dabei im Juni / Juli mit einem Jungen pro Weibchen.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland ist die Wasserfledermaus verbreiten, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. In gewässerreichen Landschaften treten die höchsten Siedlungsdichten auf.
Im gesamten Niedersachsen kommt die Art regelmäßig vor und gilt wohl mehr oder weniger als landesweit verbreitet. Die Wasserfledermaus ist auch auf der Insel Nordney bekannt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Wasserfledermaus wurden in fünf Teilbereichen an der Mühlenaller zum Teil mit einer höheren Individuendichte jagend nachgewiesen. Am Nordufer des Aller-Nordarms konnte die Art zudem regelmäßig bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tages- beziehungsweise Zwischenquartiere genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).
Das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301), das sich im Bereich des Aller-Nordarms erstreckt, verfügt über eine besondere Bedeutung für die Wasserfledermaus.

[8] Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): derzeit nicht gefährdet (*).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Wasserfledermaus (*Myotis daubertonii*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Die Artengruppengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten und auch mögliche Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie auch die Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses sind zudem zeitlich begrenzt.
Die begleitende Gehölzkulisse und sonstige Vegetationsfläche sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur für die Wasserfledermaus weitgehend erhalten.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch eine Veränderung der Wasserführung beziehungsweise in Folge der Umgestaltung der Strömungsgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten. Da diese Veränderungen sich ausschließlich auf den Hochwasserfall beschränken, ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen kommt. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art

Wasserfledermaus (*Myotis daubertonii*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (D) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (1)[9]	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☒ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Kleinabendsegler sind ausgesprochene Waldbewohner, so dass die Sommer- und Winterquartiere der Art sich vornehmlich in Baumhöhlen befinden. Daneben werden aber auch Fledermauskästen und vereinzelt Gebäuderitzen angenommen. Die Art ist eng an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten. Diese sind zum Beispiel alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume und Risse und / oder Spalten hinter der Rinde.
Ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern. Bevorzugt werden Gebiete, die über eine sehr hohe Dichte an Insekten verfügen.
Die Art ist nachtaktiv. Der Jagdflug erfolgt in Wälder ober- und unterhalb der Baumkrone, aber auch regelmäßig außerhalb von Wäldern, auf geschützten Waldlichtungen mit Überhältern und an stufig lückigen Waldrändern. Bei der Beute handelt es neben Nachtfaltern sowie Mai- und Junikäfern, auch um Zweiflügler und Köcherfliegen. Liegen die Quartiere in Gewässernähe so dominieren im Nahrungsspektrum die Mücken. Die Beute wird im Flug aufgenommen.
Die Art ist ein Fernwanderer und legt dabei beim Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensraum Flüge von über 1.000 Kilometer zurück. Die Wochestuben werden im Zeitraum von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Pro Weibchen werden 1 bis 2 Jungtiere geboren. Die Paarungszeit beginnt Mitte August.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland ist die Kenntnis über Vorkommen, Bestandsgrößen und -trends in den einzelnen Bundesländern äußerst uneinheitlich. In Folge von beträchtlichen Erfassungslücken ist eine Schätzung der Bestandsgrößen für das Bundesgebiet nicht möglich.
In Niedersachsen kommt der Kleinabendsegler zerstreut im Bergland vor. Im Tiefland hingegen tritt die Art weniger in Erscheinung. In Ostfriesland und an der Unterems konnte sie nicht nachgewiesen werden. Auch in Niedersachsen liegen regional beträchtliche Erfassungslücken vor.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Kleinabendsegler konnten mit mehreren Individuen im Frühjahr jagend im Bereich des Nordufers des Aller-Nordarms festgestellt werden. Ein Nachweis von Sommer- beziehungsweise Winterquartieren konnte nicht erbracht werden. Es kann jedoch nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, dass einzelne ältere Gehölzbestände als Tages- beziehungsweise Zwischenquartiere genutzt werden (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).
Das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301), das sich im Bereich des Aller-Nordarms erstreckt, verfügt über eine besondere Bedeutung für den Kleinabendsegler.

[9] Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (G).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten und auch mögliche Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie auch die Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses sind zudem zeitlich begrenzt.
Die begleitende Gehölzkulisse und sonstige Vegetationsfläche sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur für die Wasserfledermaus weitgehend erhalten.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch eine Veränderung der Wasserführung beziehungsweise in Folge der Umgestaltung der Strömungsgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten. Da diese Veränderungen sich ausschließlich auf den Hochwasserfall beschränken, ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen kommt. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

Durch das Vorhaben betroffene Art **Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)[10]	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Große Abendsegler bevorzugen als Sommer- und Winterquartiere Bäumhöhlen, so dass als Lebensraum vor allem alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die über geeignete Quartiere (alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde) verfügen genutzt werden. Wichtig sind dabei Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Bestände, da sich Sommerquartiere auch jüngeren Bäumen befinden können und alte Baumbestände mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich sind. Ideale Jagdgebiete sind parkartige Waldstrukturen und intakte Hudewälder, die der Art auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben.
Die Art ist nachtaktiv, fliegt aber schon in der früheren Dämmerung aus. Die Jagd erfolgt als erstes über den Kronenbereichen von Bäumen. Im weiteren Verlauf der Nacht wird die Aktivität oft auf Waldränder oder über Wiesen sowie Wasserflächen verlagert. Der Flug erfolgt dabei schnell und mit engen Wendungen und Sturzflügen. Die Beute besteht vor allem aus größeren Käfern (zum Beispiel Mai-, Juni- oder Dungkäfern) und Schmetterligen, die während des Flugs gefangen und gefressen werden.
Saisonal erfolgt ein Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren. In der zweiten Maihälfte werden Wochenstuben gebildet, die bis Anfang August bestehen. Mitte bis Ende Juni werden in der Mehrzahl Zwillinge geboren. Die Hauptpaarungszeit fällt in die Monate August und September.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland ist der Große Abendsegler weit verbreitet. Die Kenntnis über Vorkommen, Bestandsgrößen und -trends in den einzelnen Bundesländern ist äußerst uneinheitlich. In Folge von beträchtlichen Erfassungslücken ist eine Schätzung der Bestandsgrößen für das Bundesgebiet nicht möglich.
In Niedersachsen ist die Art im Bergland und auch in den Harzhochlagen sowie im Tiefland verbreitet. Lediglich im waldarmen Nordwesten ist sie nicht so zahlreich. Ferner konnte der Große Abendsegler nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich jedoch vermutlich um Erfassungslücken.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Große Abendsegler wurden an der Mühlenaller in drei Teilbereichen mit Einzelindividuen bei der Jagd beobachtet. Ebenfalls jagend und lediglich mit Einzelnachweisen konnten Vorkommen am Nordufer des Aller-Nordarms festgestellt werden.
Das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301), das sich im Bereich des Aller-Nordarms erstreckt, verfügt über eine besondere Bedeutung für den Großen Abendsegler.

[10] Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): gefährdet (3).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten und auch mögliche Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie auch die Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses sind zudem zeitlich begrenzt.
Die begleitende Gehölzkulisse und sonstige Vegetationsfläche sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur für die Wasserfledermaus weitgehend erhalten.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch eine Veränderung der Wasserführung beziehungsweise in Folge der Umgestaltung der Strömungsgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten. Da diese Veränderungen sich ausschließlich auf den Hochwasserfall beschränken, ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen kommt. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (G) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (2)[11]	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Rauhautfledermäuse bevorzugen als Waldfledermäuse struktur- und artholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlicher Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. Sommerquartiere sind Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felsspalten.
Der schnelle geradlinige Jagdflug, der zwischen 3 m Höhe und den Baumkronen stattfinden, beginnt kurz nach Sonnenuntergang und wird kurz vor Sonnenaufgang wiederholt. Als Beute dienen an Gewässern fast ausschließlich Mücken. Als weitere Nahrung dienen Fluginsekten wie kleine Nachtschmetterlinge, Käfer, Köcher-, Stein- und Eintagsfliegen. Zudem jagt die Art in Wälder, und zwar in lichten Althölzern, entlang von Wegen, an reich strukturierten Waldränder, Schneisen und anderen linearen Strukturen. Daneben auch über Waldwiesen, Kahlschlägen und Pflanzungen. Attraktiv sind auch größere Seen mit ausgeprägter Ufervegetation und die sich landseitig anschließenden Feuchtwiesen mit Gebüschen und Baumgruppen.
Die Wochenstubengesellschaften werden im Mai gebildet und die Jungtiere (2 Junge pro Weibchen) werden im Juni / Juli geboren. Ab Mitte Julio bis Anfang August lösen sich diese wieder auf.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland ist die Rauhautfledermaus weit verbreitet. Die Angaben aus den einzelnen Bundesländer sind jedoch unbefriedigend.
In Niedersachsen tritt die Art zerstreut und wohl in allen Regionen auf. Einzelne Nachweise liegen auch auf Norderney und Wangerrooge. Die Bestandsgrößen können auch hier nur grob eingeschätzt werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Rauhautfledermaus wurden an der Mühlenaller in drei Teilbereichen mit Einzelindividuen bei der Jagd beobachtet. Die Aller wird im Bereich des Aller-Nordarm vermutlich als Zuglinie von der Art genutzt. Im Bereich des Nordufers liegen Nachweise vor.
Das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301), das sich im Bereich des Aller-Nordarms erstreckt, verfügt über eine besondere Bedeutung für die Rauhautfledermaus.

[11] Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): gefährdeter Durchzügler (R).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten und auch mögliche Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie auch die Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses sind zudem zeitlich begrenzt.
Die begleitende Gehölzkulisse und sonstige Vegetationsfläche sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur für die Wasserfledermaus weitgehend erhalten.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch eine Veränderung der Wasserführung beziehungsweise in Folge der Umgestaltung der Strömungsgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten. Da diese Veränderungen sich ausschließlich auf den Hochwasserfall beschränken, ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen kommt. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)[12]	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☒ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermäuse gelten als typische Kulturfolger und somit als recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommen. Jagdhabitate der Art sind dabei Biergärten mit alter Baumsubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Geeignete Wochenstuben sind in Gebäuden (zum Beispiel Spalten hinter Verkleidungen) und Feldswandspalten.
Der Jagdflug beginnt zum Teil schon vor Beginn der Dämmerung. Die Art jagt dabei im schnellen wenigen Flug entlang von Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden. Die Beute besteht dabei aus kleinen Insekten wie Mücken, kleinen Nachtfaltern und Eintags- sowie Florfliegen. Dabei werden die Insekten im Flug gefangen und gefressen.
Im Sommer werden große Wochenstuben gebildet. Die Geburt der Jungtiere (2 Junge im Jahr) erfolgt im Juni bis Anfang Juli.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland ist die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich.
In Niedersachsen ist die Art wohl mehr oder weniger verbreitet und dürfte die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen darstellen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zwergfledermaus wurden an der Mühlenaller in neun Teilbereichen mit zum Teil höherer Individuendichte jagend beobachtet. Auch am Nordufer des Aller-Nordarms wurde die Art regelmäßig bei der Jagd festgestellt.
Das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301), das sich im Bereich des Aller-Nordarms erstreckt, verfügt über eine besondere Bedeutung für die Rauhautfledermaus.

[12] Gefährdungskategorie nach Entwurf Rote Liste Niedersachsen: Stand 2004 (unveröffentlicht): derzeit nicht gefährdet (*).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch das Vorhaben sind aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Dessen ungeachtet kann der Verlust von potenziellen Tages- und Zwischenquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebotes gleichartiger potenzieller Bäume für Tages- und Zwischenquartieren sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen nicht zu erwarten. Potenzielle Quartiere unterliegen überdies nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LOUIS 2012).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Artengruppengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Die Bautätigkeiten und auch mögliche Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie auch die Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses sind zudem zeitlich begrenzt.
Die begleitende Gehölzkulisse und sonstige Vegetationsfläche sowie die Fließgewässer bleiben als Leitstruktur für die Wasserfledermaus weitgehend erhalten.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes zum Beispiel durch eine Veränderung der Wasserführung beziehungsweise in Folge der Umgestaltung der Strömungsgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten. Da diese Veränderungen sich ausschließlich auf den Hochwasserfall beschränken, ist nicht zu erwarten, dass es zu Auswirkungen auf die semiaquatischen Insektenarten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen kommt. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

10.1.2 Vögel – Artenbezogene Betrachtung

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Baumpieper ist eine Vogelart der offenen oder halboffenen Landschaft, die zur Vermehrung und zur Nahrungssuche auf hohe Singwarten in Form von einzelnen oder locker stehenden Bäumen und Sträucher sowie einer gut ausgebildeten und dichter Krautschicht anwiesen sind. Aus diesem Grund werden äußerst dicht bewachsene Baum- und Strauchbestände gemieden. Bevorzugt werden nach SÜDBECK et. al (2005) sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien von Mooren und Heiden, vereinzelt auch größere Dünentälern mit Buchwerk, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstraßen. In Siedlungen kommt der Baumpieper seltener am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften vor (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Langstreckenzieher, wobei der Heimzug Mitte / Ende März bis Anfang Juli erfolgt. Die Hauptzugzeit ist von Anfang April bis Mitte Mai. Brutreviere werden im August verlassen. Der eigentliche Wegzug findet von Ende August bis Anfang September statt und ist bis Mitte Oktober abgeschlossen (V. BLOTZHEIM et al. 2001;SÜDBECK et. al 2005).
Die Eiablage findet ab Mitte April bis Mitte Juli statt, wobei die Erstbrut überwiegend Mitte Mai und die Zweitbrut Mitte Juli erfolgt. Der Baumpieper legt als Bodenbrüter 3 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 10 bis 12 Tage. Nach 18 bis 19 Tage sind die Jungtiere flügge (SÜDBECK et. al 2005).
Der Baumpieper weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland belauft sich der Gesamtbestand des Baumpiepers nach SÜDBECK et al. (2007) auf 500.000 bis 700.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Baumpieper mit Ausnahme des Küstenraums nahezu flächendeckend als Brutvogel. Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) wird der Bestand auf etwa 100.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1980 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der recht häufigen Art zu beobachten ist. Zudem konnte auch langfristig (1900 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) verzeichnet werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel (2 bis 3 Brutpaare) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Da der Baumpieper ohnehin jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate existieren, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ferner sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6 beziehungsweise Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Baumpieper (*Anthus trivialis*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling ist eine Art offenen bis halboffenen Landschaft mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen. Zudem auch innerhalb von Hecken in der Agrarlandschaft, Heiden, verbuschten Halbtrockenrasen, Brachen, Kahlschlägen und Baumschulen. Daneben kommt die Art auch in Dörfer- und Stadtrandbereiche vor (zum Beispiel Gartenstädte, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Als Nahrungshabitate sind besonders Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen von besonderer Bedeutung. Bei den Nisthabitaten strukturreiche Gebüsche und junge Nadelbäume (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilstreckenzieher. Ab Ende Februar, meist aber Mitte März bis Ende April trifft der Bluthänfling im Brutgebiet ein. Der Hauptdurchzug erfolgt Mitte März bis Ende April. Brutreviere werden Ende Juli verlassen (V. BLOTZHEIM et al. 2001;SÜDBECK et. al 2005).
Die Eilblage findet ab Anfang April, meist ab Anfang Mai bis Anfang August statt, wobei die Hauptlegezeit Mitte / Ende Mail darstellt. Jungvögel gibt es somit ab Ende April bei der Erstbrut und bei der Zeitbrut bis Anfang September. Als Freibrüter legt der Bluthänfling 3 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 12 bis 17 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Bluthänfling weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland belauft sich der Gesamtbestand des Baumpiepers nach SÜDBECK et al. (2007) auf 440.000 bis 580.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist die Art als Brutvogel flächendeckend verbreitet. Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) wird der Bestand auf etwa 80.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1980 bis 2005) und auch im Langfristigen (1900 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der recht häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel (2 bis 3 Brutpaaren) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Da der Bluthänfling ohne hin jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate existieren, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ferner sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6 beziehungsweise Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kleinspecht besiedelt lichte Laub- und Mischwälder und bevorzugt dabei Weichhölzer wie Pappeln und Weiden. Die Art tritt zudem in Galeriewäldern der Hart- und Weichholzauen, Erlenbruch-, (Eichen-) Hainbuchen- und Moorbirkenwäldern in Erscheinung. Zudem findet man den Kleinspecht auch in kleineren Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäumen), älteren Parks und Gärten sowie Hofgehölzen. Ferner nutzt die Art außerhalb der Brutzeit auch reine Nadelwälder und zur Nahrungssuche Schilfgebiete (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Standvogel, die nach der Brutperiode auch über einen größeren Aktionsradius verfügt. Gelegentlich macht sich der Kleinspecht auch als Durchzügler von Ende März bis Mitte April bemerkbar.
Die Eiablage findet überwiegend Ende März bis Mitte April statt, wobei das Ausfliegen der Jungen frühestens Ende April und meistens ab Anfang / Mitte Juni erfolgt. Als Höhlenbrüter legt der Kleinspecht 4 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 19 bis 25 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Kleinspecht weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland belauft sich der Gesamtbestand des Baumpiepers nach SÜDBECK et al. (2007) auf 26.000 bis 35.000 Brutpaare.
In Niedersachsenbeziehungsweise in weiten Teilen des östlichen Tieflandes und des Berglandes zerstreut anzutreffender Brutvogel. In Küstennähe, in Teilen des Oldenburger Münsterlandes und den mittleren und höheren Lagen des Harzes selten oder fehlende. Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) wird der Bestand auf etwa 2.400 Brutpaare geschätzt, , wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1980 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist. Zudem konnte auch langfristig (1900 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) verzeichnet werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinspechtes. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Durch den dauerhaften Erhalt der uferbegleitenden Gehölzbestände (Weiden und Pappeln mit fortgeschrittener Altersstruktur) und die Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen am Aller-Nordarm bleiben Habitatelemente bestehen, auf die die Art zur Vermehrung angewiesen ist (vergleiche SÜDBECK et al. 2005, V. BLOTZHEIM et al. 2001). Zudem befinden sich am Nordufer der Aller weitere Strukturen, die potenziell geeignet sind, als Brutstätte für die Art zu dienen. Ein kleinräumiges Ausweichen der Art ist somit möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von Gehölzbeständen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. So kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Durch die Beschränkung der Bauzeit auf der Abgrabungsfläche am Aller-Nordarm zwischen Hafenstraße und der Einmündung der Mühlenaller wird sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Kleinspechtes kommt. Da im Umfeld genügend geeignete Habitate existieren, kann die durchaus mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist nicht zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ferner sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6 beziehungsweise Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

Durch das Vorhaben betroffene Art **Kleinspecht (*Dryobates minor*)**
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Trauerschnäpper besiedelt Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot. Daneben ist die Art auch bei dem Vorhandensein eines größeren Nichtkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, reinen Fichten- und Kieferbeständen sowie in Kleingärten, Obstanlagen, Villenvierteln, Parks und Friedhöfen zu finden (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Langstreckenzieher. Dabei erfolgt der Heimzug von Ende März beziehungsweise Anfang April bis Anfang Juni. Die Hauptzugzeit ist von Mitte / Ende April bis Mitte Mai. Die Brutperiode endet zum überwiegenden Teil Ende Juni. Das Gebiet wird bald darauf verlassen (V. BLOTZHEIM et al. 2001;SÜDBECK et. al 2005).
Die Eiablage findet ab Ende April statt und hat ihren Höhepunkt in der ersten Maihälfte. Das Maximum der Schlupftermine ist Ende Mai / Anfang Juli erreicht. Der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter legt im Schnitt 6 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 17 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 16 bis 18 Tage, ausnahmsweise auch 14 bis 15 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Trauerschnäpper weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland belauft sich der Gesamtbestand des Trauerschnäppers nach SÜDBECK et al. (2007) auf 180.000 bis 250.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Trauerschnäpper im Allgemeinen als Brutvogel verbreitet vorhanden, jedoch mit regionalen Unterschieden in der Dichte. Im Nordwesten von Emden bis Wilhelmshaven und entlang der Unterelbe nur lokal, ebenso im Rheiderland. Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) wird der Bestand auf etwa 45.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1980 bis 2005) und auch im Langfristigen (1900 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der recht häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel (2 bis 3 Brutpaare) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Da der Trauerschnäpper ohne hin jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate existieren, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ferner sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6 beziehungsweise Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)**
bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das Teichhuhn kommt in strukturreichen Verlandungszonen und Uferpartien von stehenden und langsamfließenden Gewässern des Tieflandes vor, denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind. Zudem tritt die Art an Seeufern und in feuchten Erlenbrüchen, sowie an kleinen Stillgewässern mit Deckung bietenden Röhrichten (Schilf, Rohrglanzgras, Seggen) oder Ufer-(Weiden-)gebüschen auf. Daneben besiedelt das Teichhuhn in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorteiche und kleine Wasserlöcher (20 bis 30 m^2) sowie Parkgewässer, Klärteiche, Lehm- und Kiesgruben. Die Nahrungssuche erfolgt auch im Landröhricht und in den Uferböschungen beziehungsweise auf angrenzenden Grünland- oder Rasenflächen (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist fakultativer Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang März bis Ende April und der Wegzug der Bruten ab Juli. Der Hauptwegzug findet ab September statt (V. BLOTZHEIM et al. 2001;SÜDBECK et. al 2005).
Die Eiablage erfolgt ab März, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mitte März und Anfang Juli erstreckt. Eine Zweitbrut ist ab Mitte Mai möglich. Die Freibrüter legen im Schnitt 5 bis 11 Eier. Die Brutdauer beträgt 19 bis 22 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Das Teichhuhn gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei demzufolge die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland belauft sich der Gesamtbestand des Teichhuhns nach SÜDBECK et al. (2007) auf 31.000 bis 43.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist das Teichhuhn als Brutvogel eine verbreitete Art, wobei diese lediglich in Teilen im nordöstlichen Tieflandes selten ist. Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) wird der Bestand auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1980 bis 2005) keine Veränderungen zu beobachten sind und lediglich im Langfristigen (1900 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten war.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Da das Teichhuhn ohnehin jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate existieren, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ferner sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6 beziehungsweise Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldschwirl ist eine Art des offenen bis halboffenen Geländes und bevorzugt dabei eine mindestens 20 bis 20 cm hohe Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen und Stauden sowie Gebüschen und oft auch Schilfhalmen als Sitzwarte. Die Art besiedelt landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen oder Weiden, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsche, aber auch trockene Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder und -lichtungen. Selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkautete Felder werden genutzt. Reine Schilfgebiete werden hingegen gemieden (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Langstreckenzieher. Der Heimzug in Richtung Süden erfolgt ausnahmsweise Ende März / Anfang April, und in der Regel zwischen Mitte April und Anfang Juli. Hauptdurchzugszeit im Süden ist von Mitte April bis Mitte Mai, sonst überwiegend Anfang bis Mitte Mai. Die Brutvögel ziehen ab Juli, vor allem aber im August und September wieder ab (V. BLOTZHEIM et al. 2001;SÜDBECK et. al 2005).
Die Eiablage erfolgt ab Anfang Mai, wobei die Hauptlegezeit sich zwischen Mitte Ende Mai und Mitte Juni erstreckt. Eine Zweitbrut ist bis Anfang August möglich. Die Freibrüter legen im Schnitt 4 bis 6 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 15 Tage, wobei die Nestlingsdauer 12 bis 13 Tage andauert (SÜDBECK et. al 2005).
Der Feldschwirl weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland belauft sich der Gesamtbestand des Feldschwirls nach SÜDBECK et al. (2007) auf 63.000 bis 90.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Feldschwirl als Brutvogel zerstreut bis verbreitet- In Küstennähe hingegen kommt die Art nur spärlich vor, auf den ostfriesischen Inseln hingegen jedoch zahlreicher. Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) wird der Bestand auf etwa 8.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1980 bis 2005) und im Langfristigen (1900 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten war.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Da der Feldschwirl ohnehin jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate existieren, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ferner sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6 beziehungsweise Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Feldschwirl (*Locustella naevia*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Nachtigall tritt im Randbereich unterholzreicher Laub- und Mischwäldern sowie auch in Au- und Bruchwäldern in Erscheinung. Die Art besiedelt gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in den Niederungen, Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften. Dabei bevorzugt die Nachtigall im Bruthabitat zur Nahrungssuche durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden gekennzeichnete Bereiche, die verbunden sind mit einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort. Bei entsprechender Strukturierung tritt die Art auch in Parks, Friedhöfen, Gärten und an Rändern von Bahnstrecken beziehungsweise Straßen auf (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Langstreckenzügler, die den Heimzug im Süden ab Ende März / Anfang April beginnt. Die Hauptzugzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang / Mitte Mai. Der Abzug der Brutvögel erfolgt ab Anfang August bis September.
Die Eiablage findet ab Mitte / Ende April bis Mitte Mai statt, wobei Nachgelege bis Mitte Juni möglich sind. Als Freibrüter legt die Art im Schnitt 4 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 13 bis 14 Tage und die Nestlingsdauer 12 bist 13 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Die Nachtigall weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland belauft sich der Gesamtbestand der Nachtigall nach SÜDBECK et al. (2007) auf 94.000 bis 120.000 Brutpaare. In Niedersachsen ist der Brutbestand abnehmend. Im näheren Bereich des Mittellandkanals, im Norden des östlichen Tieflandes, im südlichen Emsland und and er mittleren Weser kommt die Art zerstreit als Brutvogel vor. Im Harz, in den Marschen (mit Ausnahme der Wesermarsch), in der Stader Geest und im Nordteil des Aller-Flachlandes ist die Nachtigall selten oder überhaupt vorhanden. Vereinzelt tritt auch auf den ostfriesischen Inseln auf. Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) wird der 0Bestand auf etwa 6.400 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1980 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist. Zudem konnte auch langfristig (1900 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) verzeichnet werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Durch geeignete Schutzvorkehrungen (siehe Kap. 6) wird jedoch sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Durch den dauerhaften Erhalt der uferbegleitenden Gehölzbestände und die Beschränkung der Unterhaltungsmaßnahmen am Aller-Nordarm bleiben Habitatelemente bestehen, auf die die Art zur Vermehrung angewiesen ist (vergleiche SÜDBECK et al. 2005, V. BLOTZHEIM et al. 2001). Ein kleinräumiges Ausweichen der Art ist somit möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von Gehölzbeständen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. So kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für das Brutrevier der Nachtigall sind Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeit vorgesehen, so dass relevante baubedingte Störwirkungen nicht zu befürchten sind.
Die Nachtigall verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Durch die Beschränkung der Bauzeit auf der Abgrabungsfläche am Aller-Nordarm zwischen Hafenstraße und der Einmündung der Mühlenaller wird sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Nachtigall kommt. Da im Umfeld genügend geeignete Habitate existieren, kann die durchaus mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen

Durch das Vorhaben betroffene Art

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Zusammenhang erfüllt ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ferner sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6 beziehungsweise Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

Durch das Vorhaben betroffene Art **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**
☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Haussperling (*Passer domesticus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörfliche sowie städtische Siedlungen. Die Art besiedelt dabei durch Bebauung geprägte Bereiche wie Innenstädte, Blockrandbebauung, Wohnblockzonen, Gartenstädte, Gewerbe- und Industriegebiete). Daneben kommt der Haussperling aber auch in Grünanlagen und an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (zum Beispiel Feldscheunen, Einzelgehöfte) sowie an Fels- und Erdwänden oder in Parks vor. Von besonderer Bedeutung für die Art ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden, die als Brutplätze fungieren (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Standvogel. Die Eiablage erfolgt ab Ende März bis Anfang August, wobei die Erstbrut vor allem Mitte / Ende April erfolgt. Der vorwiegend Höhlen- beziehungsweise Nischenbrüter (selten auch Freibrüter) legt im Schnitt 4 bis 6 Eier, wobei meistens 3 Jahresbruten erfolgen. Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Die Nestlingsdauer meist 17 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Haussperling gehört nach GARNIEL & MIERWALD 2010 zu den Brutvögeln ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei demzufolge die Effektdistanz mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland belauft sich der Gesamtbestand des Trauerschnäppers nach SÜDBECK et al. (2007) auf 5.600.000 bis 11.000.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Haussperling flächendecken als Brutvogel vorhanden. Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) wird der Bestand auf etwa 750.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1980 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der recht häufigen Art zu beobachten ist. Zudem konnte auch langfristig (1900 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) verzeichnet werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel (8 bis 20 Brutpaare) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Da der Haussperling ohnehin jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate existieren, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ferner sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6 beziehungsweise Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Haussperling (*Passer domesticus*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Grünspecht (*Picus viridis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünspecht (*Picus viridis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Grünspecht besiedelt vor allem Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern beziehungsweise Auwäldern. Ferner tritt die Art in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gerne alte Eichen), Streuobstwiesen und Hofgehölzen sowie im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand auf. Zur Nahrungssuche werden zudem Scherrasen, Industriebrachen, Deiche und Gleisanlagen genutzt (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Standvogel. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April, meist aber Ende April bis Mitte Mai. Das Ausfliegen der Jungen beginnt frühestens Ende Mai / Anfang Juni. Meist aber erst im Laufe des Juni bis Ende Juli und ausnahmsweise auch bis Anfang August. Der vorwiegend Höhlenbrüter legt im Schnitt 5 bis 8 Eier. Die Brutdauer beträgt 14 bis 15 Tage. Die Nestlingsdauer meist 23 - 27 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Grünspecht weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD 2010 mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland beläuft sich der Gesamtbestand des Grünspechts nach SÜDBECK et al. (2007) auf 40.000 bis 51.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Grünspecht in weiten Teilen des östlichen Tieflandes als Brutvogel verbreiten. Im westlichen Tiefland und im Bergland mehr zerstreut. In Küstennähe und im Ith, Harz und Vogler fehlt die Art weitgehend. Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) wird der Bestand auf etwa 2.500 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1980 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der mäßig häufigen Art zu beobachten ist. Zudem konnte auch langfristig (1900 bis 2005) eine starke Bestandsabnahme (> 50 %) verzeichnet werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünspecht (*Picus viridis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Der gegenwärtige Nachweis des Grünspechts liegt außerhalb der Bereiche, die von einer Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung direkt betroffen sind. Somit werden durch das Vorhaben aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht betroffen. Relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population sind in der Folge nicht zu erwarten.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Der Grünspecht verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Da im Umfeld genügend geeignete Habitate existieren kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im

Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünspecht (*Picus viridis*)

Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ferner sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6 beziehungsweise Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Grünspecht (*Picus viridis*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Girlitz (*Serinus serinus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz ist eine Art der halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaft (zum Beispiel Auwälder), die sich zur lockeren Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation auszeichnet. Die Art tritt zudem vielfach in Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen auf und bevorzugt dabei Baumschulflächen, Kleingartengebieten, Obstanbaugebiete, Gärten oder Parks sowie Friedhöfe. Die Besiedlung ist dabei abhängig vom Anteil von Laub- und Nadelbäumen in einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörten, offenen Böden (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist ein Kurzstrecken- beziehungsweise Teilzieher. Der Heimzug erfolgt von Anfang März bis Mitte Mai, wobei der Hauptdurchzug im April erfolgt. Die Brutreviere werden dann ab August verlassen. Der eigentliche Wegzug erfolgt zwischen Mitte September und Mitte Oktober. Der Freibrüter legt dabei 3 bis 5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nestlingsdauer meist 14 - 16 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Girlitz weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland belauft sich der Gesamtbestand des Trauerschnäppers nach SÜDBECK et al. (2007) auf 210.000 bis 350.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Girlitz südlich und östlich einer Linie Buxtehude-Cloppenburg als Brutvogel verbreitet. Ansonsten ist die Art mit zunehmender Entfernung nach Nordwesten seltener beziehungsweise regional nicht vorhanden. Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) wird der Bestand auf etwa 25.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1980 bis 2005) und auch im Langfristigen eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel (1 Brutpaar) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut ist, ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Da der Girlitz ohne hin jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate existieren kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ferner sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6 beziehungsweise Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Girlitz (*Serinus serinus*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Star besiedelt Auwälder und sogar lockere Weidenbestände in Röhrichte. Dabei bevorzugt die Art Randlagen von Wäldern und Forsten, kommt aber auch im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahmen von Fichten-Altersklassenwäldern, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln vor. Zudem ist der Star in der Kulturlandschaft und dabei in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen an Feld- und Grünlandflächen zu finden. Darüber hinaus tritt die Art in allen Stadthabitaten von Parks, Gartenstädten bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten auf. Zur Brutzeit erfolgt die Nahrungssuche vor allem in kurzrasige (beweidete) Grünlandflächen, in angeschwemmtem organischen Material und bei Massenauftreten auch Insekten in Bäumen (V. BLOTZHEIM et al. 2001; SÜDBECK et. al 2005).
Die Art ist Teil- und Kurzstreckenzieher. Der Heimzug findet von Ende Januar bis Mitte April statt, wobei der Hauptdurchzug im März erfolgt. Der Wegzug erfolgt ab September. Der Höhlenbrüter legt im Schnitt 4 bis 7 Eier. Die Brutdauer beträgt 11 bis 13 Tage. Die Nestlingsdauer meist 19 - 24 Tage (SÜDBECK et. al 2005).
Der Star weißt eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf, wobei die artenspezifische Effektdistanz bei GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland belauft sich der Gesamtbestand des Trauerschnäppers nach SÜDBECK et al. (2007) auf 2.300.000 bis 2.800.000 Brutpaare.
In Niedersachsen ist der Star flächendeckend als Brutvogel vorhanden. Außerhalb der Brutsaison zieht die Art in großen Beständen, besonders oft an der Küste umher. Nach KRÜGER & OLTMANNS (2007) wird der Bestand auf etwa 45.000 Brutpaare geschätzt, wobei im kurzfristigen Bestandstrend (1980 bis 2005) und auch im Langfristigen eine starke Bestandsabnahme (> 20 %) der recht häufigen Art zu beobachten ist.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Brutvogel (4 bis 7 Brutpaare) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Art. Da diese jährlich neue Nester baut, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art gegebenenfalls auch Randbereiche anthropogener Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Da der Star ohne hin jährlich neue Nester baut und im Umfeld genügend geeignete Habitate existieren, kann die vergleichsweise mobile Art kleinräumig ausweichen, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ist.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im

Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ferner sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6 beziehungsweise Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).
Durch die Umgestaltung der Abgrabungsflächen am Aller-Nordarm (Herstellung naturnaher Elemente, Reduzierung der Störeinflüsse in Folge der zurücktretenden Nutzung auf der Allerinsel) kommt es zudem zu einer deutlichen Aufwertung des Bereiches für die Art.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art **Star (*Sturnus vulgaris*)**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Nahrungsgast - Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke ist ein Nahrungsgast der halboffenen und offenen Landschaft (Agrar- und Brachflächen) in Kombination mit Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Waldrändern. Tritt aber auch in Siedlungsbereichen in Erscheinung.
Zur Nahrung dienen nach FLADE (1994) hauptsächlich Kleinsäuger und -vögel.
Beim Turmfalken handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten angeführten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Art verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt sie auch anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereiches des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Nahrungsgast - Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (V) ☒ RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Rauchschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Als Nahrungshabitat fungieren reich strukturierte, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und Gewässer im Umkreis von 500 m zum Neststandort.
Zur Nahrung dienen nach FLADE (1994) hauptsächlich Fluginsekten.
Bei der Rauschschwalbe handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge mit 100 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die angeführte Art wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten angeführten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Art verfügt über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt die Art vorrangig anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgast **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**
5. Fazit: **Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von** **☒ Vermeidungsmaßnahmen** **☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** **☐ Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes** **sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.**
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen **☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** **☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

10.1.3 Vögel – Artgruppenbezogene Betrachtung

Brutvögel - Wald

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel in unterschiedlich ausgeprägten Laub-, Nadel- und Mischwäldern
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Fitis, Gelbspötter, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Zilpzalp sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Eichelhäher und Ringeltaube handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben. Lediglich bei dem Buntspecht handelt es sich demnach um einen Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, dessen artenspezifische Effektdistanz mit 300 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Arten verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedeln die meisten der aufgeführten Arten auch anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Arten im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel Wald

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Brutvögel - halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinel*la), Grünling (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel in unterschiedlich halboffenen bis offenen Landschaftstypen in Kombination mit verschiedenartigen Gehölzbeständen (Waldränder, Gebüsche, Hecken, Alleen, Einzelbäume, Baumgruppen und so weiter).
Amsel, Bachstelze, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünling, Klappergrasmücke, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Zaunkönig sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei der Ringeltaube handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinel*la), Grünling (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen (Baufeldräumung)
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Arten verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedeln die meisten der aufgeführten Arten auch anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinel*la), Grünling (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedlichen Gehölzbeständen

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinel*la), Grünling (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Brutvögel - Gewässer beziehungsweise begleitender Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel in stehender und fließender Gewässer sowie begleitender Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen unterschiedlicher Ausprägung.
Rohrammer, Bachstelze und Sumpfrohrsänger sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Blässhuhn und Stockente handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen (Baufeldräumung)
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist, kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Arten verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedeln die meisten der aufgeführten Arten auch anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvögel der Gewässer beziehungsweise Hochstaudenfluren und Röhrichtbestände Bachstelze (*Motacilla alba*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Brutvögel – Hecken und Gebüsche

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Wald

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel der Hecken und Gebüsche
Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Gelbspötter und Sumpfrohrsänger sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).s

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Wald

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Arten verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedeln die meisten der aufgeführten Arten auch anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Wald

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Brutvogel Wald
Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Brutvögel - Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus majo*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Wacholderdrossel (*Turdus Pielarie*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Grünling (*Carduelis chloris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel in Siedlungsbereichen und Grünanlagen.
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen, Bachstelze, Fitis, Gelbspötter, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Zilpzalp, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Stieglitz, Zaunkönig, Grünling sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge bei 100 beziehungsweise 200 m angegeben wird. Bei Eichelhäher, Stockente und Ringeltaube handelt es demnach um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Dabei wird die artenspezifische Effektdistanz mit 100 m angegeben. Lediglich bei dem Buntspecht handelt es sich demnach um einen Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, dessen artenspezifische Effektdistanz mit 300 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Allgemein häufige und weitverbreitete Arten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus majo*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Wacholderdrossel (*Turdus Pielarie*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Grünling (*Carduelis chloris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Gehölzbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Durch die Geländeumgestaltung beziehungsweise Überbauung kommt es zu einer Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der angeführten Arten. Da diese jährlich neue Nester bauen, ist ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass durch den vorhabensbedingten Verlust von geeigneten Tierhabitaten und Lebensraumkomplexen lediglich eine Verlagerung der Lebensstätten zu erwarten ist. Weil die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang somit weiter erfüllt ist kann sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen
- Erhalt uferbegleitender Gehölzbestände

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Für eine plangemäße Ausführung des Vorhabens ist es erforderlich, die Geländeumgestaltung und Erdarbeiten während der Hauptbrutzeit durchzuführen, so dass baubedingte Störungen von Brutstätten europäischer Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass es im Umfeld der Baustellen aufgrund von Schallimmissionen und visuellen Beeinträchtigungen zu einer Minderung der Revierdichte von Vögeln kommt.
Die Arten verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedeln diese anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus majo*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Wacholderdrossel (*Turdus Pielarie*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Grünling (*Carduelis chloris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)

es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Siedlungsbereiche und Grün- sowie Parkanlagen

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus majo*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Kleiber (*Sitta europaea*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Wacholderdrossel (*Turdus Pielarie*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Grünling (*Carduelis chloris*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Unterlage 12.3.3 dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Nahrungsgäste - halboffene bis offene Landschaft in Kombination mit unterschiedlich ausgeprägten Gehölzbeständen sowie der Siedlungsbereiche

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgäste der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedliche ausgeprägten Gehölzbeständen sowie der Siedlungsbereiche

Rabenkrähe (*Corvus corone*), Dohle (*Corvus monedula*), Elster (*Pica pica*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Nahrungsgäste der halboffenen oder offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedliche ausgeprägten Gehölzbeständen. Die Arten treten aber auch in Siedlungsbereichen in Erscheinung.
Zur Nahrungssuche dienen überwiegen offene kurzrasige, schütter bewachsene oder vegetationslose Flächen (Acker, Grünland, Rasenflächen)
Bei der Rabenkrähe, Dohle und Elster handelt es sich nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge mit 100 m beziehungsweise 200 m angegeben wird.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgäste der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedliche ausgeprägten Gehölzbeständen sowie der Siedlungsbereiche

Rabenkrähe (*Corvus corone*), Dohle (*Corvus monedula*), Elster (*Pica pica*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Arten verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt diese gegebenenfalls auch anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgäste der halboffenen bis offenen Landschaft in Kombination mit unterschiedliche ausgeprägten Gehölzbeständen sowie der Siedlungsbereiche

Rabenkrähe (*Corvus corone*), Dohle (*Corvus monedula*), Elster (*Pica pica*)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Nahrungsgäste - Gewässer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgäste der Gewässer

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. (*) ☐ RL Niedersachsen, Kat. (*)	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☐ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvögel beziehungsweise Nahrungsgäste der stehenden und fließenden Gewässer.
Der Kormoran nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, wobei die artenspezifische Effektdistanz demzufolge mit 200 m angegeben wird. Die Gebirgsstelze verfügt demnach über die gleiche artenspezifische Effektdistanz, gehört aber zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vergleiche Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgäste der Gewässer

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Es finden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen und des Transportverkehrs beziehungsweise der Unterhaltungsmaßnahmen auf den in der Aue umgestalteten Flächen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Die Arten verfügen über eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vergleiche GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem besiedelt diese auch anthropogene Lebensräume, so dass von einer nur geringen Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen ausgegangen werden kann. Zudem kann angenommen werden, dass sich bei den Tieren in Folge der vorhandenen Lage des Einwirkungsbereich des Vorhabens im Bereich von Siedlungen und gewerblicher Nutzung sowie verkehrsbedingten Lärmimmissionen eine gewisser Gewöhnungseffekt eingetreten ist.
Ferner kann das Maß der Belastung durch die Beeinflussung von Tierhabitaten und der Beunruhigung der Tierwelt in Folge von Unterhaltungsmaßnahmen und Betriebsarbeiten an den Schutzbauwerken sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses durch geeignete Maßnahmen deutlich reduziert werden. Zudem erfolgen die genannten Arbeiten und die damit einhergehenden Auswirkungen unregelmäßig beziehungsweise relativ selten. Daneben handelt es sich beim Einwirkungsbereich des Vorhabens um einen deutlich durch Störungen vorbelasteten Raum. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Art im Zusammenhang mit der verbleibenden Habitatausstattung im Einwirkungsbereich des Vorhabens und dessen näherer Umgebung, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.
Ein Verschlechterung des Nahrungsangebotes ist kaum zu erwarten. Darüber hinaus unterliegen Nahrungshabitate nicht dem Schutzstatus des § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS 2012).

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgäste der Gewässer

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja (Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

10.1.4 Wirbellose

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (2) ☐ RL Niedersachsen, Kat. ( )	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☒ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Hirschkäfer besiedelt alte, totholzreiche Eiche-, Eichen-Hainbuchen-, Kiefern-, Traubeneichen- und Buchenwälder in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen. Daneben tritt die Art aber auch in Laubwaldresten, alten Parkanlagen und waldnahen Obstplantagen mit hohem Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen in Erscheinung. Dabei werden Randlagen deutlich bevorzugt.
Für die Larvalentwicklung ist ein dauerhaftes Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderte Stubben unerlässlich. Als Sekundärlebensraum können somit auch traditionelle Viehweiden mit großkalibirgen Weidepfosten sein.
Die Art schwärmt im Juni / Juli in der Dämmerung aus.
Als Brutstätten werden stark abgängige Bäume, Stubben, am beziehungsweise im Boden liegenden Starkhölzer oder dergleichen genutzt. Die Eiablage (50 bis 100 Eier pro Weibchen) erfolgt in der Regel im Wurzelbereich abgestorbener Alteichen (mehr als 40 cm Durchmesser) oder in morschen Stubben, wobei das durch spezielle Pilze vorbereitete Zersetzungsstadium des Holzes anscheinend wichtiger ist, als die Baumart. Je nach Nahrungsangebot benötigen die Larven 3 bis 8 Jahre zur Verpuppung.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

Der Hirschkäfer ist in großen Teilen Europas anzutreffen. Ursprünglich war die Art in Deutschland flächendeckend verbreitet, wobei gegenwärtig nur noch kleine Vorkommen vorhanden sind.
In Niedersachsen liegt der Schwerpunkt der Verbreitung in Westniedersachsen in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, im Süden des Landkreises Emsland, in den Landkreisen Osnabrück und Vechta, in der Göhrde, in Teilen der Lüneburger Heide (insbesondere auf dem Truppenübungsplatz Bergen) und im Süden in den tieferen Mittelgebirgslagen entlang der Weser. In vielen Bereichen, die noch bis 1920 besiedelt waren, gibt es keine neuen Bestätigungen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der Hirschkäfer tritt im Gebiet der Stadt Celle, das eine hohe Bedeutung für die Art hat, auf. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind gegenwärtig jedoch keine Nachweise bekannt.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Als Lebensstätte geeignete Bäume werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

5. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes**

sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.

☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.**

☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.**

Falls nicht zutreffend:

☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Eremit (*Osmoderma eremita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (2) ☐ RL Niedersachsen, Kat. ( )	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☒ unzureichend - schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Eremit besiedelt alte, anbrüchige oder höhlenreiche Laubbäume (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen, aber auch Obstbäume, Ulmen, Weiden, Kastanien und andere) in lichten Wälder mit hohem Totholzanteil (vor allem Mischwälder, Hartholzauen, Hutewälder). Ersatzweise tritt die Art auch in alten Streuobstbeständen, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teich- und Parkanlagen sowie Allen und Solitärbäumen auf.
Die Entwicklung erfolgt in mulmgefüllten Höhlungen noch lebender Bäume, wobei ein mäßig aber ausreichend feuchter Holzmulm entscheidend ist, der sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit ausreichendem Stammdurchmesser bilden kann. Dabei werden halboffenen Habitate bevorzugt, in denen eine ausreichende Erwärmung der Brutstätten gewährleistet ist. Die Fortpflanzung und Eiablage erfolgt vor allem im Juli / August. Das Larvenstadium dauert dabei 3 bis 4 Jahre und die Lebens- und Flugzeit allerdings nur wenige Wochen (ab Ende Juni, meist aber erst im Juli). Die sehr wärmeliegende Art ist vorrangig an heißen Tagen flugaktiv. In einem Baum können sich über Jahrzehnt viele Generationen nebeneinander entwickeln.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland besitzt der Eremit überwiegend kleine, inselartige Restvorkommen. Flächige Verbreitungsmuster finden sich fast nur noch im Osten Deutschlands.
In Niedersachsen kommt die Art zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Börderegion und im Nordosten des östlichen Tieflandes vor. Zudem konnte der Eremit bei Verden festgestellt werden. Im westlichen Tiefland gelangen Nachweise lediglich bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta. Vorkommenslücken sind zum Teil real, teilweise aber auch durch Kenntnislücken bedingt. Vermutlich ist nur ein geringer Teil des aktuell besiedelten Gebiete bekannt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind gegenwärtig keine Nachweise bekannt.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Eremit (*Osmoderma eremita*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Als Lebensstätte geeignete Bäume werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

keine Ausnahmeprüfung erforderlich

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Eremit (*Osmoderma eremita*)**
5. Fazit: **Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von** ☒ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** ☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes** **sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.**
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**

Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Eremit (*Osmoderma eremita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. (1) ☐ RL Niedersachsen, Kat. ( )	Einstufung Erhaltungszustand Niedersachsen (NLWKN 2011) ☐ günstig / hervorragend ☐ ungünstig - unzureichend ☒ unzureichend – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Heldbock präferiert bei seiner Besiedlung licht (Alt-)Eichenwälder ohne Unterwuchs oder mit freistehenden Baumkronen über dichtem Unterholz sowie Alteichen an Waldränder, in Hartholzauen, ehemalige Hutewälder, Alleen, Parkanlagen und freistehende Einzelbäume. Daneben ist die Art vor allem an geschwächte oder mit Schadstellen (Astabbrüche, misches Holz, Höhlungen, austrocknende Wipfeläste) versehene, aber lebende, alte, starkstämmige Stiel-Eichen (*Quercus robur)* gebunden.
Die Larven der Art entwickeln sich in Mitteleuropa ausschließlich in Stiel-Eichen, ausnahmsweise aber auch in der Trauben-Eiche (*Quercus petraea*). Zur Vermehrung werden besonnte, völlig durchwärmte, ausschließlich stehende und lebende Stämme bevorzugt. Die Entwicklung der Larven kann bis zu 5 Jahre dauern.
Anzutreffen ist der Heldbock von Mai bis August an den Brutbäumen. Die Art ist in der Regel dämmerungs- und nachtaktiv, kann aber auch an besonders warmen, gewitterschwülen Tagen auch tagsüber angetroffen werden. Die Hauptflugzeit liegt etwa zwischen Ende Mai und Mittel Juli / August. Daneben sind aber auch spätere Beobachtungen (August bis September) bekannt. Brutbäume werden über viele Jahre oder Jahrzehnte genutzt.

Verbreitung Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland kommt der Heldbock zum Teil nur kleine Vorkommen in Niedersachsen, dem südlichen Hessen, dem östlichen Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sowie Bayern vor.
In Niedersachsen ist die Art ausschließlich in eineigen wenigen und isoliert liegenden Einzelvorkommen bekannt. Dabei existieren zwei einigermaßen starke Populationen im Stadtgebiet Hannovers und im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind gegenwärtig keine Nachweise bekannt.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Eremit (*Osmoderma eremita*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß

Als Lebensstätte geeignete Bäume werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Aufgrund des Verbreitungsareales des Heldbockes kann ein Auftreten der Art zudem nicht erwartet werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein.

Eine Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen liegen nicht vor.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.

☐ **ja** ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit

☐ **ja** **(Pkt. 4 ff)**

4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG

Durch das Vorhaben betroffene Art: **Eremit (*Osmoderma eremita*)**
keine Ausnahmeprüfung erforderlich
5. Fazit: **Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von** ☒ **Vermeidungsmaßnahmen** ☐ **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** ☐ **Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes** **sind in der Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen (Unterlage zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitpan) dargestellt.**
☐ **Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage 12.3.3 dargestellt.**
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ **treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.** ☐ **ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahme bedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.** **Falls nicht zutreffend:**
☐ **Die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.**